



Beiheft 2 – Naturschutz – und umweltrechtliche Prüfung

Inhalt

1. **Prüfung auf UVP – Pflichtigkeit des Vorhabens (Screening)incl. Feststellung des ML gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5UVPG und Stellungnahmen der UNB**
2. **Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**
3. **Verträglichkeitsprüfung zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“**
4. **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – entfällt-**
5. **Baumkontrolle (Fledermauspotenzial) „Am neuen Schafweg“ und „Grimersumer Wolderweg“**



1. Prüfung auf UVP – Pflichtigkeit des Vorhabens (Screening)

Im Rahmen der Abstimmung der Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsverfahrens mit der oberen Flurbereinigungsbehörde wurden die möglichen Beeinträchtigungen und ihre Erheblichkeit überschlägig bewertet.

Auf Grundlage dessen wurde die Entscheidung getroffen, ob eine UVP für die Zulassung des Vorhabens erforderlich ist.

Im Folgenden werden die für diese Entscheidung erforderlichen Unterlagen nachgewiesen.

ArL	Verf.-Nr.
01	2794

Vereinfachte Flurbereinigung Eilsum-Grimersum
1. Planänderung

Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht gem. 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG

1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.	
	Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
1.1	Größe des Vorhabens Wird ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlagen 1 zum UVPG / NUVPG) für das Projekt überschritten? Welche Flächen werden vom Vorhaben benötigt (einschl. aller Nebeneinrichtungen)? Ggf. Angaben zur Anzahl, Ausmaß und Abriss von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen und Leistungsmerkmalen	Größe des Flurbereinigungsgebietes: ca. 2.056 ha. Der <u>geplante Wegeausbau</u> umfasst insgesamt 10 Wege bzw. Wegeabschnitte mit einer Gesamtlänge von ca. 8,6 km. Der Wegeausbau ist ausschließlich auf vorhandenen Wegekörpern und überwiegend in einer Fahrbahnbreite von 3,0 m wie folgt vorgesehen: – Herstellung einer nachhaltig tragfähigen <u>Wegebefestigung in einer schweren bituminösen Befestigung</u> : – auf einer bereits versiegelten Fahrbahn (E.Nrn. 110.40, 130.30, 150.10, 220.10, 220.20, 230.20, 240.10, 250, 260 tlws., 270), Gesamtlänge: ca. 7.090 m, – in drei Kurvenbereichen eines mit Schotter befestigten Weges (E:Nrn. 160.40 - 160.60) in einer Breite von 3,0 bis 3,7 m, Gesamtlänge ca. 110 m, – auf einem unbefestigten Wegeabschnitt (E.Nr. 260 tlws.), Länge ca. 270 m. – Herstellung einer <u>Wegebefestigung in leichter Befestigung mit Schotter</u> : – auf einer mit einer Betonvollbahn befestigten Fahrbahn (E.Nrn. 150.20, 230.10, 260 tlws.), Gesamtlänge: ca. 1.110 m – auf einem Wegeabschnitt der aus einem Mittestreifen aus Betonpflaster und randlicher Schotterbefestigung besteht, Länge ca. 20 m. Im Rahmen der Wegebaumaßnahmen ist die Beseitigung von insgesamt 73 Hybridpappeln (Altgehölze) erforderlich. Es ist nicht auszuschließen, dass im Zuge der Wegebaumaßnahmen angrenzender Gehölzbestand beeinträchtigt wird. Ein Teil der Wegebaumaßnahmen verursacht erhebliche Beeinträchtigungen i.S.d. naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 13 ff. BNatSchG. Als Kompensationsmaßnahmen sind geplant:

ArL	Verf.-Nr.
01	2794

Vereinfachte Flurbereinigung Eilsum-Grimersum
1. Planänderung

Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht
gem. 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG

		<p>E.Nr. 500: Anlage und Entwicklung landschaftstypischer Elemente Auf einer ca. 1,58 ha großen intensiv genutzten Ackerfläche zwischen dem Alten Greetsieler Sieltief und der L 25 sind geplant.</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anlage einer Baumreihe, – Anlage von zwei Seitengewässern am Alten Greetsieler Sieltief, – Entwicklung bzw. Sukzession eines naturnahen Uferstrandstreifens am Alten Greetsieler Sieltief und – Entwicklung eines extensiv genutzten Grünlands. <p>E.Nrn. 504.10, 504.20: Anlage einer Obstwiese Nördlich von Eilsum ist im Bereich von Hösingwehr auf zwei Teilflächen die Anlage von Obstwiesen geplant, Gesamtfläche ca. 0,69 ha</p> <p>E.Nr. 505: Anlage einer Obstbaumreihe, Länge ca. 85 m Nördlich von Eilsum ist im Wegeseitenraum des Schafswegs auf 85 m Länge die Anlage einer Obstbaumreihe mit 10 Birnbäumen vorgesehen.</p>
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	keine
1.3	<p>Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen (einschließl. biologischer Vielfalt) Fläche: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug und/oder Nutzungsänderung (s. auch 1.1); Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen; Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser; Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna und Biotopen durch das Vorhaben; Luft/Klima: Angaben zu klimatischen Veränderungen; Landschaftsbild: Angaben zur Nutzung und Gestaltung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben, wie z. B. Zerschneidungseffekte, visuelle Veränderungen.</p>	<p>Fläche:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Wegeausbau auf vorhandenem Wegekörper, – Kompensationsmaßnahmen: Inanspruchnahme von überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen. <p>Boden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – geringfügige Neuversiegelung im Bereich vorh. Wegekörper: Gesamtfläche ca. 1.190 m², – Veränderung der Bodenstruktur überprägten Bodens (Wegeseitenraum) durch das Ein-/Aufbringen von Schotter in den Banketten, Gesamtfläche ca. 7.360 m². <p>Wasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kompensationsmaßnahmen: Anlage von Gewässer-Aufweitungen am Alten Greetsieler Sieltief. <p>Tiere (einschl. biologische Vielfalt):</p> <ul style="list-style-type: none"> – potenzielle baubedingte Beeinträchtigung/Störungen von Brutvögeln der Gehölze und der Ruderalflächen der Wegeseitenräume, – potenzielle baubedingte Beeinträchtigung von Fledermäusen. <p>Pflanzen (einschl. biologische Vielfalt):</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verlust von 73 Hybridpappeln (Altgehölze),

ArL	Verf.-Nr.
01	2794

Vereinfachte Flurbereinigung Eilsum-Grimersum
1. Planänderung

Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht gem. 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG

		<p>– potenzielle baubedingte Beeinträchtigung von Gehölzen. Luft/Klima: keine. Landschaftsbild: – Überprägung eines unbefestigten Wegeabschnitts durch bituminöse Befestigung.</p>
1.4	<p>Erzeugung von Abfällen Welche Abfälle und Abwässer werden voraussichtlich anfallen? Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/ AbfG, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) Art der geplanten Verwertung und/oder Beseitigung/Entsorgung.</p>	<p>Mit den geplanten Maßnahmen ist keine Erzeugung von Abfällen verbunden. Die in der Bauphase anfallenden Abfallstoffe (z.B. Asphalt) werden ordnungsgemäß entsorgt.</p> <p>Im Bereich der geplanten Wegebaumaßnahmen liegen teilweise gem. LBEG sulfatsaure bzw. potenziell sulfatsaure Böden in einer Tiefe von 0-2 m. Da der geplante Wegebau auf vorhandener Trasse stattfindet, sind keine Beeinträchtigungen durch sulfatsaure Böden zu erwarten.</p> <p>Im Vorfeld evtl. erforderlicher sonstiger Bodenarbeiten werden konkrete Voruntersuchungen auf Vorkommen von sulfatsaurem Boden durchgeführt. Bei Bestätigung von sulfatsauren Böden werden negative Auswirkungen auf den Naturhaushalt durch Vermeidungsmaßnahmen gem. Geofakten 25 (LBEG 2010) und in Abstimmung mit der zuständigen Behörde des Landkreises Aurich vermieden.</p>
1.5	<p>Umweltverschmutzung und Belästigungen Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab-)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden? Sind Belästigungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang). Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?</p>	<p>Mit den geplanten Maßnahmen sind keine Umweltverschmutzungen und Belästigungen verbunden. Zeitlich und räumlich begrenzt sind in der Bauphase der jeweiligen Wegebaumaßnahmen Störungen u.a. durch Lärm zu erwarten. (zu sulfatsauren Böden s. Pkt. 1.4)</p>
1.6	<p>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang mit, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG oder radioaktiven Stoffen? Unfall- /Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebs-erregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja : In welchem Umfang jeweils?</p>	<p>Mit den geplanten Maßnahmen sind keine Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen verbunden.</p>
1.7	<p>Risiken für die menschliche Gesundheit z. B. durch Verunreinigungen von Wasser und Luft</p>	<p>Mit den geplanten Maßnahmen sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden.</p>

ArL	Verf.-Nr.
01	2794

Vereinfachte Flurbereinigung Eilsum-Grimersum
1. Planänderung

Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht gem. 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG

2	<p>Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- Qualitäts- und Schutzkriterien zu beurteilen. In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso miteinzubeziehen wie mögliche kumulative Wirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit gleichartigen Vorhaben, zumindest insoweit sie offensichtlich sind. Der Standort des Vorhabens ist durch die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.</p>	
2.1	<p>Nutzungskriterien <i>Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung.</i></p> <p>Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkung auf Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?</p>	<p>Im RROP des Landkreises Aurich (2018) sind folgende Nutzungen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorranggebiete: Regional bedeutsame Sportanlage, Reitsport, Kulturelles Sachgut, Rohstoffgewinnung (Klei), Hauptverkehrsstraßen L 4, L 25, L 26, Fernwasserleitung, Leitungstrasse, Umspannwerk und Gasfernleitung, - Vorbehaltsgebiete: Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Landschaftsbezogene Erholung sowie Landwirtschaft - aufgrund hohen Ertragspotenzials. <p>Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Krummhörn (2018) sind folgende Nutzungen dargestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Großräumig Flächen für die Landwirtschaft, - Sondergebiet, südlich der L 25, - Grimersum: Grünfläche (Sportplatz) und Flächen für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmungen: Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen), - Eilsum: Grünfläche (Friedhof), und Flächen für den Gemeinbedarf (Zweckbestimmungen: Kirche und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen), Wohnbauflächen, - Richtfunkstrecken. <p>Die Maßnahmen der geplanten Flurbereinigung stehen den Aussagen des RROP oder der Bauleitplanung nicht entgegen.</p> <p>Im Bereich des geplanten Verfahrensgebietes nicht vorhanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohngebiete oder Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 und 5 ROG sowie

ArL	Verf.-Nr.
01	2794

Vereinfachte Flurbereinigung Eilsum-Grimersum
1. Planänderung

Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht gem. 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG

		– Empfindliche Nutzungen, wie Krankenhäuser, Altersheime, Kirchen, Schulen etc..
2.2	<p>Qualitätskriterien <i>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds</i></p> <p>Fläche: z. B. Flächenverfügbarkeit, Nutzungsmöglichkeit</p> <p>Boden: z. B. Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion, Standorteigenschaften, Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden;</p> <p>Landschaft: z. B. Empfindlichkeit des Landschaftsbildes sowie Landschaftsraumes gegenüber dem Vorhaben</p> <p>Wasser:</p> <p>a) Oberflächenwasser: z. B. Beschaffenheit: Ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/ Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente</p> <p>b) Grundwasser: z. B. Beschaffenheit (Qualität), -Hydrologie, Grundwassermenge und Stand</p> <p>Tiere: Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten i. S. von § 7 (2) Nrn. 13 u. 14 BNatSchG, Vorkommen von gefährdeten (Rote-Liste-) Arten</p> <p>Pflanzen: Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten i. S. von § 7 (2) Nrn. 13 u. 14 BNatSchG, Vorkommen von gefährdeten (Rote-Liste-) Arten</p> <p>Biologische Vielfalt: Artenvielfalt, Lebensraumvielfalt</p> <p>Luft/Klima: z. B. Luftqualität (Kurzgebiete, Frischluftschneisen, Kaltluftentstehungsgebiete)</p>	<p>Fläche:</p> <p>– Kein unzerschnittener verkehrsarmer Raum > 100 km² gem. BfN (2010).</p> <p>Boden:</p> <p>– Überprägter Boden im Bereich der vorh. Wegekörper, ca. 50% versiegelt,</p> <p>– Kalkmarsch, Kleimarsch, Knickmarsch, Organomarsch mit Kleimarschauf-lage Kolluvisol-Gley unterlagert von Organomarsch, kleinflächig Gley,</p> <p>– sulfatsaure bzw. potenziell sulfatsaure Böden in einer Tiefe von 0-2 m: im südlichen Teil des geplanten Verfahrensgebietes,</p> <p>– überwiegend geringes Ertragspotenzial im südlichen Teil des geplanten Verfahrensgebietes, im nördlichen Teil des geplanten Verfahrensgebietes hohes Ertragspotenzial (Kalkmarsch),</p> <p>– Archivfunktion: zahlreiche Wurtten, historische Deichlinien im Norden des geplanten Verfahrensgebietes.</p> <p>Wasser:</p> <p>– GW-Stand (Oberboden) beeinflusst durch Wasserstände in den Vorflutern,</p> <p>– GW-Neubildungsrate in Teilbereichen 0-150 mm/a, überwiegend GW-Zehrung gem. LBEG KARTENSERVEN,</p> <p>– Hauptvorfluter: „Altes Greetzieler Sieltief“ sowie sonstige Gräben und Vorfluter,</p> <p>– Bestandteil des EU-Gewässernetzes sind mit dem Wasserkörper Nr. 06025 „Alte/Neues Greetzieler Sieltief“ folgende Gewässer: Altes Greetzieler Sieltief, Uttumer Tief und Schoonorther Zugschloot. Die Gewässer zählen zu dem Gewässertyp „Gewässer der Marschen“. Sie sind künstliche Gewässer und weisen ein „schlechtes“ ökologisches Potenzial und einen „nicht guten“ chemischen Zustand auf.</p> <p>Tiere (einschl. biologische Vielfalt):</p> <p>– Brutvögel: Bereich von regionaler Bedeutung im südöstlichen Teil des geplanten Verfahrensgebietes (Quelle: Umweltkartenserver).</p> <p>Pflanzen (einschl. biologische Vielfalt):</p> <p>– Wertvolle Bereiche der landesweiten Biotopkartierung:</p> <p>– im Norden des geplanten Verfahrensgebiets (Feuchtgrünland, Sonstiges Grünland mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Arten, Pioniervegetation, nährstoffreiches Stillgewässer, Sonstiges Stillgewässer mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Arten),</p>

ArL	Verf.-Nr.
01	2794

Vereinfachte Flurbereinigung Eilsum-Grimersum
1. Planänderung

Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht
gem. 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG

		<ul style="list-style-type: none"> – Im südöstlichen Teil des geplanten Verfahrensgebietes (Graben/Kanal Sonstiges Grünland mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Arten), – im Bereich von Grimersum (Sonstiges Grünland mit Bedeutung als Lebensraum gefährdeter Arten). <p>Klima:</p> <ul style="list-style-type: none"> – keine Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung oder besonderer Empfindlichkeit. <p>Die geplanten Maßnahmen wurden gemäß § 13 des Bundes-Klimaschutzgesetzes sowie gemäß § 3 des Niedersächsischen Klimagesetzes bewertet. Nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft/Klima sind nicht zu erwarten.</p> <p>Landschaftsbild:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Landschaftsbild: mittlere Bedeutung
2.3	Schutzkriterien <i>Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes</i>	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	keine
2.3.2	Naturschutzgebiete gem. § 23 Abs. 1 BNatSchG	keine
2.3.3a	Nationalparke gem. § 24 Abs. 1 BNatSchG	keine
2.3.3b	Nationale Naturmonumente gem. § 24 Abs. 4 BNatSchG	keine
2.3.4a	Biosphärenreservate gem. § 25 Abs. 1 BNatSchG	keine
2.3.4b	Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 1 BNatSchG	keine
2.3.5	Naturdenkmäler gem. § 28 Abs. 1 BNatSchG	keine
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG, auch soweit Wallhecken sowie Ödland und sonstige naturnahe Flächen nach § 22 Abs. 3 und 4 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) dazugehören	keine
2.3.7	Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG, auch soweit hochstaudenreiche Nasswiesen, Bergwiesen sowie natürliche Höhlen und Erdfälle nach § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG dazugehören	Drei naturnahe Stillgewässer, nordwestlich und nordöstlich von Eilsum Die gesetzlich geschützten Biotope liegen in keinem räumlichen Zusammenhang zu geplanten Wegebaumaßnahmen. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.
2.3.8a	Wasserschutzgebiete gemäß §§ 51 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	keine
2.3.8b	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG	keine
2.3.8c	Risikogebiete gemäß § 73 Abs. 1 WHG	Lage in einem großräumigen Küstengebiet zur Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie sowie innerhalb eines Risikogebietes HQ-Extrem (Risikogewässer: Tideems, Flutquelle: Küste).
2.3.8d	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	keine

ArL	Verf.-Nr.
01	2794

Vereinfachte Flurbereinigung Eilsum-Grimersum
1. Planänderung

Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht gem. 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG

2.3.9	<p>Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt sind und in denen diese Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien</p>	<p>Bestandteil des EU-Gewässernetzes sind mit dem Wasserkörper Nr. 06025 „Alte/Neues Greetsieler Sieltief“ folgende Gewässer:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Altes Greetsieler Sieltief, – Uttumer Tief und – Schoonorther Zugschloot. <p>Die Gewässer zählen zu dem Gewässertyp „Gewässer der Marschen“. Sie sind künstliche Gewässer und weisen ein „schlechtes“ ökologisches Potenzial und einen „nicht guten“ chemischen Zustand auf.</p>
2.3.10	<p>Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu die Inhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme)</p>	keine
2.3.11 a	<p>(Bau)Denkmäler, (Bau)Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutsame Landschaften, die gemäß § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen sind</p>	<p>Zehn Baudenkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> – vier Gulfhöfe, – ein ehemaliges Gulfhaus, – vier Wohn- und Wirtschaftsgebäude sowie – ein Wohnhaus. <p>18 Bodendenkmale, die gem. § 3 NDSchG geschützt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 13 Wurtten (bebaute/unbebaute Dorf- oder Gehöftwurt) sowie – drei historische Deichlinie im nördlichen Teil des geplanten Verfahrensgebietes, sowie – zwei ehemalige Burgstellen (bei Middelsteweher und bei Grimersum). <p>Die Wegebaumaßnahmen finden auf vorhandenen Wegekörpern statt. Eine Beeinträchtigung von Bau- und Bodendenkmalen ist nicht zu erwarten.</p>
2.3.11 b	<p>Grabungsschutzgebiete gemäß § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes</p>	keine

ArL	Verf.-Nr.
01	2794

Vereinfachte Flurbereinigung Eilsum-Grimersum
1. Planänderung

Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht
gem. 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG

3	Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen <i>Die nachfolgende Matrix kann dabei helfen, die nun erforderliche Bewertung vorzunehmen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen. Möglichkeiten, die die Auswirkungen wirksam vermindern können, sind zu berücksichtigen.</i>	
	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien: – Art und Ausmaß, – grenzüberschreitender Charakter, – Schwere und Komplexität, – Wahrscheinlichkeit, – Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit.
Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	Potenzielle baubedingte Beeinträchtigung des Wohnumfelds (Lärm, Erschütterungen, Staub, Geruch)	Durch die zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen während der Bauphase sind keine erheblichen negativen Auswirkungen i.S.d. UVPG zu erwarten.
Tiere	Potenzielle baubedingte Beeinträchtigung/Störung von Brutvögeln und von Fledermäusen	Vermeidungsmaßnahmen: – Ausschluss der Fällung bzw. Beseitigung von Gehölzen in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG, zum vorsorglichen Schutz von Fledermäusen möglichst von Anfang Dezember bis Ende Februar, da Fledermäuse dann selten die Gehölzquartiere als Tageseinstand nutzen, – Kontrolle vor Fällung von Gehölzen auf potenzielle Quartiere von Fledermäusen und ggf. auf Fledermaus-Besatz, – Fällarbeiten sind zwischen 1. März und 30. September gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen. Ebenso wird der Rückschnitt von Ästen, die in den Wegekörper hineinragen, in diesem Zeitraum ausgeschlossen. Bei Wegen bzw. Wegeabschnitten mit höherwüchsiger Krautvegetation im Wegeseitenraum wird diese vor der Brutzeit gemäht, in dem Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar. – Schutzmaßnahmen der angrenzenden erhaltenswerten Gehölze gem. R SBB zum Schutz vor Schäden durch die Bautätigkeit. Aufgrund der überschaubaren Ausmaße und der Vorhersehbarkeit sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen i.S.d. UVPG zu erwarten.
Pflanzen	Verlust von 73 Hybridpappeln	Bei Hybridpappeln handelt es sich um gebietsfremde Arten, daher sind die Auswirkungen geringer zu bewerten als bei dem Verlust einheimischer Baumarten.
	Potenzielle baubedingte Beeinträchtigung von Gehölzen	Vermeidungsmaßnahmen: – Schutzmaßnahmen der angrenzenden erhaltenswerten Gehölze, s. Schutzgut Tiere.

ArL	Verf.-Nr.
01	2794

Vereinfachte Flurbereinigung Eilsum-Grimersum
1. Planänderung

Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht
gem. 7 UVPG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 NUVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG

		Aufgrund der überschaubaren Ausmaße und der Vorhersehbarkeit sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen i.S.d. UVPG zu erwarten.
Biologische Vielfalt	keine	-
Fläche	Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch landschaftsgestaltende Anlagen	Aufgrund der überschaubaren Ausmaße und der Vorhersehbarkeit sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen i.S.d. UVPG zu erwarten.
Boden	Zusätzliche Versiegelung von Boden im Bereich des vorh. Wegekörpers Überprägung von Böden durch leichte Befestigung mit Schotter im Wegeseitenraum	Aufgrund der überschaubaren Ausmaße und der Vorhersehbarkeit sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen i.S.d. UVPG zu erwarten.
Wasser	Potenzielle baubedingte Verunreinigungen von Oberflächengewässern im Rahmen des geplanten Wegeausbaus	Vermeidungsmaßnahmen: – Verhinderung von Erosion unbewachsenen Bodens an den Böschungen und dessen Eintrag in Gewässer. Die Beeinträchtigungen sind voraussichtlich vermeidbar, es ist keine Verschlechterung der Gewässereigenschaften zu erwarten.
Luft/Klima	Die geplanten Maßnahmen wurden gemäß § 13 des Bundes-Klimaschutzgesetzes sowie gemäß § 3 des Niedersächsischen Klimagesetzes bewertet. Nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Luft/Klima sind nicht zu erwarten.	-
Landschaft	Überprägung eines unbefestigten Weges durch Schotterbefestigung,	Aufgrund der überschaubaren Ausmaße und der Vorhersehbarkeit sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen i.S.d. UVPG zu erwarten.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	keine	-
Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern	keine	-

**Zusammenfassung; Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen
(durch zuständige Behörde)**

Erhebliche und nachteilige bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen der Maßnahmen können mit Hilfe der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen den gesetzlichen Vorgaben entsprechend auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Eine UVP ist demnach nicht erforderlich.

UVP erforderlich? (ja/nein)

Subject: WG: Flurbereinigung Eilsum-Grimersum: UVP-Vorprüfung/ I. Planänderung

Von: Josephin Erber <JErber@landkreis-aurich.de>

Gesendet: Dienstag, 12. November 2024 10:58

An: Mock, Patrick <Patrick.Mock@arl-we.niedersachsen.de>

Cc: Sabrina Pollmann <SPollmann@landkreis-aurich.de>; Yannick Flier <YFlier@landkreis-aurich.de>

Betreff: AW: Flurbereinigung Eilsum-Grimersum: UVP-Vorprüfung/ I. Planänderung

Guten Tag Herr Mock,

aus unserer Sicht unterliegt der Plan nach § 41 FlurbG für die Flurbereinigung Eilsum-Grimersum keiner UVP-Pflicht. Aus naturschutzfachlicher Sicht werden im Rahmen der Eingriffsregelung u. a. mit der artenschutzrechtlicher Prüfung und der Berücksichtigung der Kompensationserfordernisse alle erforderlichen Belange abgeprüft.

Mit freundlichen Grüßen

J. Erber

Amt für Bauordnung, Planung u. Naturschutz

Telefon: +49 4941 16 6077

E-Mail: jerber@landkreis-aurich.de

Fax: +49 4941 16 6099

Landkreis Aurich | Kirchdorfer Str. 7 | 26603 Aurich

Postanschrift: Fischteichweg 7-13 | 26603 Aurich

<https://smex-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=www.landkreis%2daurich.de&umid=c1d0ea0a-3916-4c87-b9bc-eb71767455e1&auth=e2c2d29236afb866858bc70c106e46e644f4431b-83d15147b4c71e7949af8d33ec5b9cd20ccaf846>



2. Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (VdAE)

Auf der Grundlage der Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft bzw. auf der Basis vorliegender Bestandskartierungen ist für die im Verfahren geplanten Anlagen die Prüfung im Sinne der Eingriffsregelung nach dem Naturschutzrecht durchgeführt worden. In den folgenden Unterlagen ist das Ergebnis festgehalten. Die aus den Eingriffen resultierenden Kompensationsmaßnahmen sind in das Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen eingearbeitet worden und nehmen am Zulassungsverfahren teil.

Das VdAE dient als begründende Unterlage für die Planung und wird als solche nicht in die der Planfeststellung/ -genehmigung unterliegenden Bestandteile aufgenommen.

ArL	Verf.-Nr.
01	2794

Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (VAE)

Inhaltsverzeichnis

Seite	Maßnahmen
1-2	E.Nr. 110.40 „Deichstraße“
3-4	E.Nr. 130.30 "Neuer Schafweg"
5-6	E.Nrn. 150.10 – 150.20 "Spiekerbohrweg"
7-8	E.Nrn. 160.40 – 160.60 "Ostweg"
9-10	E.Nr. 220.10 – 220.20 "Denkenaweg"
11-12	E.Nrn. 230.10, 230.20 "Grimersumer Wolder Weg"
13-14	E.Nrn. 240.10 – 240.20 "Uttumer Wolder"
15-16	E.Nr. 250 "Piepenweg"
17-18	E.Nr. 260 "Uiterstewehrster Weg"
19-20	E.Nr. 270 "Ziegeleiweg"
21	Anlage 1: Bewirtschaftungsaufgaben der E.Nr. 500
22-29	Anlage 2: Detailabbildungen zu Konflikten und Vermeidungsmaßnahmen Abb. 1: Übersicht über Konflikte – Gehölze und höherwüchsige Ruderal- vegetation..... 22 Abb. 2: Konflikte im Bereich der E.Nr. 130.30 23 Abb. 3: Konflikte und Vermeidungsmaßnahmen im Bereich der E.Nr. 150.10..... 24 Abb. 4: Konflikte und Vermeidungsmaßnahmen im Bereich der E.Nr. 150.20..... 25 Abb. 5: Konflikte und Vermeidungsmaßnahmen im Bereich der E.Nr. 230..... 26 Abb. 6: Konflikte und Vermeidungsmaßnahmen im Bereich der E.Nr. 240.20..... 27 Abb. 7: Konflikte und Vermeidungsmaßnahmen im Bereich der E.Nr. 250..... 28 Abb. 8: Konflikte und Vermeidungsmaßnahmen im Bereich der E.Nr. 270..... 29

Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

ArL Weser-Ems	Verf.-Nr. 2794	Name des Verfahrens: Vereinfachte Flurbereinigung Eilsum-Grimersum	Stand: 1. Planänderung
Eingriff erfolgt durch E.Nr. 110.40 „Deichstraße“			
– E.Nr. 100.40: Überprägung von Boden durch Schotterbefestigung im Wegeseitenraum, beidseitig in 0,5 m Breite, ca. 1.020 m Gesamtlänge.			
Ausgleich / Ersatz erfolgt durch E.Nr. 500, anteilig Für die o.g. Eingriffe werden anteilig 510 m ² der Kompensationsfläche in Anspruch genommen.			
Betroffene Schutzgüter:			
<input checked="" type="checkbox"/> Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes			
<input checked="" type="checkbox"/> Arten und Biotope:			
– Gehölzbestand am Wegesrand: Einzelsträucher, lückige Strauch-Baumhecke, Baumhecke mittleren Alters (v.a. Esche); Einzelgehölze mittleren Alters (u.a. Esche), potenzieller (Teil-)Lebensraum von Brutvögeln der Gehölze und von Fledermäusen,			
– nährstoffreiche Gräben, tlws. mit Schilfbestand,			
– Wegeböschungen: halbruderale Gras- und Staudenfluren mit allgemein weit verbreiteten Arten, im Bereich von Wohngrundstücken z.T. Scherrasen.			
<input checked="" type="checkbox"/> Boden: überprägter Boden (Wegekörper), Kalkmarsch			
<input type="checkbox"/> Wasser:			
<input type="checkbox"/> Klima / Luft:			
<input type="checkbox"/> Landschaftsbild:			
Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen: <u>Arten und Biotope:</u> potenzielle baubedingte Beeinträchtigung von Gehölzen; <u>Boden:</u> Veränderung der Bodenstruktur überprägten Bodens (Wegeseitenraum) durch das Ein-/Aufbringen von Schotter in den Banketten (ca. 1.020 m ²)			
Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen:			
– Schutzmaßnahmen benachbarter Gehölze vor Schäden durch die Bautätigkeit (Vermeiden von Bodenverdichtung im Wurzelbereich und Schutz der Stämme gegen Verletzung).			
Begründung, weshalb keine Vorkehrungen zur Vermeidung möglich sind:			
Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen: <u>Arten und Biotope:</u> keine; <u>Boden:</u> s.o.			
Kompensierbarkeit der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen: Erhebliche Beeinträchtigungen sind kompensierbar.			
<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme			
Sofern weder Ausgleichs- noch Ersatzmaßnahmen möglich sind: <i>Begründung für Vorrang des Eingriffs gegenüber Naturschutzbelangen</i>			

(Fortsetzung auf folgender Seite)

Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

(Fortsetzung von vorhergehender Seite)

<p>Art, Umfang, zeitlicher Verlauf der Maßnahme; Maßnahmenziele:</p> <p>E.Nr. 500: Anlage und Entwicklung landschaftstypischer Elemente</p> <p>Auf einer ca. 1,58 ha großen intensiv genutzten Ackerfläche zwischen dem Alten Greetsieler Sieltief und der L 25 sind folgende Maßnahmen geplant.</p> <ul style="list-style-type: none">– Anlage einer Baumreihe parallel zur L 25 in zwei Abschnitten mit einer Gesamtlänge von ca. 350 m: als Pflanzgut sind Hochstämme geplant, unter Verwendung von standortheimischen Gehölzen, z.B. Bergahorn, Esche oder Silberweide (evtl. auch als Kopfweide). Der Abstand zwischen den Hochstämmen sollte ca. 8 m betragen, so dass insgesamt ca. 43 Bäume gepflanzt werden.– Anlage von zwei Seitengewässern am Alten Greetsieler Sieltief, ggf. mit einseitigem Anschluss an das Alte Greetsieler Sieltief zur Beaufschlagung bei hohen Wasserständen, Gesamtfläche ca. 0,13 ha,– Entwicklung bzw. Sukzession eines naturnahen Uferrandstreifens am Alten Greetsieler Sieltief in einer Breite von 10 m, Fläche ca. 0,44 ha,– Entwicklung eines extensiv genutzten Grünlands auf einer Fläche von ca. 0,81 ha, Erstinsandsetzung durch Ansaat einer kräuterreichen regionalen Saatgutmischung, Bewirtschaftungsauflagen: s. Anlage 1. <p>⇒ Für die o.g. Eingriffe werden anteilig 510 m² der Kompensationsfläche in Anspruch genommen.</p> <p>Ziele: <u>Boden</u>: Optimierung bodenökologischer Funktionen</p>
<p>Zeitraum, in dem der angestrebte Zustand erreicht werden soll: mittelfristig erreichbar</p>
<p>Bedeutung der Flächen, auf denen die Maßnahme durchgeführt werden soll:</p> <p><u>Boden</u>: gering (intensiv landwirtschaftlich genutzter Boden: Kleimarsch, Kalkmarsch und Gley)</p>
<p>Träger der Maßnahme: Teilnehmergeinschaft</p>
<p>Hinweise zur Unterhaltung:</p> <p><u>Unterhaltungsträger</u>: Anlieger;</p> <p><u>Unterhaltungs- und Entwicklungspflege</u>: Bäume: s. auch Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, Pkt. 2.13: A.2; Grünland: s. Anlage 1; Stillgewässer: In den ersten drei Jahren nach Fertigstellung Monitoring der Wasserstände (Sichtkontrollen, ca. alle 3 Monate), ggf. Anpassung der Gewässertiefe oder der Zuführung von Wasser aus dem Alten Greetsieler Sieltief; Uferrandstreifen: ggf. Beseitigung von Gehölzaufwuchs in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem 1. Entwässerungsverband Emden</p> <p><u>Erstellungskontrolle</u>: im Rahmen der Bauabnahme</p>

Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

ArL Weser-Ems	Verf.-Nr. 2794	Name des Verfahrens: Vereinfachte Flurbereinigung Eilsum-Grimersum	Stand: 1. Planänderung
<p>Eingriff erfolgt durch E.Nr. 130.30 „Neuer Schafweg“</p> <ul style="list-style-type: none"> – Überprägung von Boden durch Schotterbefestigung im Wegeseitenraum, beidseitig in 0,5 m Breite, ca. 1.080 m Gesamtlänge, – Beseitigung von 64 Hybridpappel-Altgehölzen im Zuge des Wegausbaus. 			
<p>Ausgleich / Ersatz erfolgt durch</p> <ul style="list-style-type: none"> – E.Nr. 500, anteilig Für die o.g. Eingriffe werden anteilig 540 m² der Kompensationsfläche und anteilig 16 Baumpflanzungen in Anspruch genommen. in Anspruch genommen. – E.Nr. 505, anteilig Für die o.g. Eingriffe werden anteilig 3 Baumpflanzungen in Anspruch genommen. 			
<p>Betroffene Schutzgüter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Arten und Biotope: <ul style="list-style-type: none"> – Gehölzbestand am Wegesrand: Einzelsträucher, Strauch-Baum-Feldhecke mit Gehölzen mittleren Alters (u.a. Erle, Weißdorn); Strauch-Baum-Feldhecke mit Altgehölzen (Hybridpappeln), Gehölzen mittleren Alters (u.a. Erle, Weißdorn) Strauchhecke (Weißdorn, Feldahorn), Einzelgehölze jungen bis mittleren Alters (u.a. Bergahorn); Baumreihe mit alten Hybridpappeln, Siedlungsgehölz mit einzelnen Altgehölzen (u.a. Esche, Hybridpappel), potenzieller (Teil-) Lebensraum von Brutvögeln der Gehölze und von Fledermäusen, – nährstoffreiche Gräben, überwiegend mit Schilfbestand – Wegeböschungen: halbruderale Gras- und Staudenfluren mit allgemein weit verbreiteten Arten, artenarmer Scherrasen im Bereich eines angrenzenden Wohnhauses. <input checked="" type="checkbox"/> Boden: überprägter Boden (Wegekörper), Kleimarsch <input type="checkbox"/> Wasser: <input type="checkbox"/> Klima / Luft: <input type="checkbox"/> Landschaftsbild: 			
<p>Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen: <u>Arten und Biotope:</u> anlagebedingter Verlust von 64 Hybridpappel-Altgehölzen, potenzielle baubedingte Beeinträchtigung von weiteren Gehölzen, potenzielle baubedingte Beeinträchtigung von Brutvögeln und Fledermäusen; <u>Boden:</u> Veränderung der Bodenstruktur überprägten Bodens (Wegeseitenraum) durch das Ein-/Aufbringen von Schotter in den Banketten (ca. 1.080 m²)</p>			
<p>Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>			
<p>Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Überprüfung der Bäume, s. Abb. 2, auf Quartiermöglichkeiten unter Zuhilfenahme eines Fernglases, ggf. Einsatz eines Endoskopes, Einmessung von Bäumen mit Quartiermöglichkeiten mit einem GPS-Gerät, besteht die Möglichkeit, dass Fledermäuse Bäume als Quartier nutzen, werden diese gekennzeichnet und das weitere Vorgehen wird mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Für die Vermeidung des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG stehen folgende Alternativen für den Umgang mit Bäumen mit Quartiermöglichkeit zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none"> – Erhalt des Baumes, – Kappung des Baumes in ausreichender Höhe über dem Quartier oder – Absägen eines genügend großen Stammabschnitts mit dem Quartier und Aufstellung in angrenzende Gehölzbestände, – keine Gehölzrodung (gem. § 39 (5) BNatSchG) in der Zeit zwischen dem 01.03. und dem 30.09., – Schutzmaßnahmen benachbarter Gehölze und Altgehölze vor Schäden durch die Bautätigkeit (Vermeiden von Bodenverdichtung im Wurzelbereich und Schutz der Stämme gegen Verletzung). 			
<p>Begründung, weshalb keine Vorkehrungen zur Vermeidung möglich sind:</p>			

(Fortsetzung auf folgender Seite)

Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

(Fortsetzung von vorhergehender Seite)

Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen: <u>Arten und Biotope:</u> anlagebedingter Verlust von 64 Hybridpappel-Altgehölzen; <u>Boden:</u> s.o.
Kompensierbarkeit der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen: Erhebliche Beeinträchtigungen sind kompensierbar.
<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme
Sofern weder Ausgleichs- noch Ersatzmaßnahmen möglich sind: <i>Begründung für Vorrang des Eingriffs gegenüber Naturschutzbelangen</i>
Art, Umfang, zeitlicher Verlauf der Maßnahme; Maßnahmenziele: E.Nr. 500: Anlage und Entwicklung landschaftstypischer Elemente Auf einer ca. 1,58 ha großen intensiv genutzten Ackerfläche zwischen dem Alten Greetsieler Sieltief und der L 25 sind folgende Maßnahmen geplant. <ul style="list-style-type: none">– Anlage einer Baumreihe parallel zur L 25 in zwei Abschnitten mit einer Gesamtlänge von ca. 350 m: als Pflanzgut sind Hochstämme geplant, unter Verwendung von standortheimischen Gehölzen, z.B. Bergahorn, Esche oder Silberweide (evtl. auch als Kopfweide). Der Abstand zwischen den Hochstämmen sollte ca. 8 m betragen, so dass insgesamt ca. 43 Bäume gepflanzt werden.– Anlage von zwei Seitengewässern am Alten Greetsieler Sieltief, ggf. mit einseitigem Anschluss an das Alte Greetsieler Sieltief zur Beaufschlagung bei hohen Wasserständen, Gesamtfläche ca. 0,13 ha,– Entwicklung bzw. Sukzession eines naturnahen Uferrandstreifens am Alten Greetsieler Sieltief in einer Breite von 10 m, Fläche ca. 0,44 ha,– Entwicklung eines extensiv genutzten Grünlands auf einer Fläche von ca. 0,81 ha, Erstinstandsetzung durch Ansaat einer kräuterreichen regionalen Saatgutmischung, Bewirtschaftungsauflagen: s. Anlage 1. ⇒ Für die o.g. Eingriffe werden anteilig 540 m ² der Kompensationsfläche und 16 Baumpflanzungen in Anspruch genommen. Ziele: <u>Arten und Biotope:</u> Entwicklung von wertvollen Lebens- und Rückzugsräumen, <u>Boden:</u> Optimierung bodenökologischer Funktionen
E.Nr. 505: Anlage einer Obstbaumreihe Nördlich von Eilsum befindet sich an einem Abschnitt des Neuen Schafsweg eine Baumreihe aus alten Hybridpappeln im südlichen Wegeseitenraum, die im Zuge des Wegeausbaus E.Nr. 130.30, beseitigt werden müssen. Die Länge dieses Wegeseitenraums beträgt ca. 85 m. Hier ist die Anlage einer Obstbaumreihe mit 10 Birnbäumen geplant. Als Pflanzgut sind Hochstamm-Obstbäume standortheimischer, regional-historischer Sorten vorgesehen. Der Abstand zwischen den Hochstämmen sollte ca. 8 m betragen. Für die o.g. Eingriffe werden anteilig 3 Baumpflanzungen in Anspruch genommen. Ziele: <u>Arten und Biotope:</u> Entwicklung von wertvollen Lebens- und Rückzugsräumen
Zeitraum, in dem der angestrebte Zustand erreicht werden soll: mittelfristig erreichbar
Bedeutung der Flächen, auf denen die Maßnahme durchgeführt werden soll: <u>Arten und Biotope:</u> gering (Acker) (E.Nr. 500), gering bis mittel (Wegeseitenraum) (E.Nr. 505); <u>Boden:</u> gering (intensiv landwirtschaftlich genutzter Boden: Kleimarsch, Kalkmarsch und Gley) (E.Nr. 500)
Träger der Maßnahme: Teilnehmergeinschaft
Hinweise zur Unterhaltung: <u>Unterhaltungsträger:</u> Anlieger; <u>Unterhaltungs- und Entwicklungspflege:</u> E.Nrn. 500, 505: Bäume: s. auch Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, Pkt. 2.13: A.2; E.Nr. 500: Grünland: s. Anlage 1; Stillgewässer: In den ersten drei Jahren nach Fertigstellung Monitoring der Wasserstände (Sichtkontrollen, ca. alle 3 Monate), ggf. Anpassung der Gewässertiefe oder der Zuführung von Wasser aus dem Alten Greetsieler Sieltief; Uferrandstreifen: ggf. Beseitigung von Gehölzaufwuchs in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem 1. Entwässerungsverband Emden <u>Erstellungskontrolle:</u> im Rahmen der Bauabnahme

Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

ArL Weser-Ems	Verf.-Nr. 2794	Name des Verfahrens: Vereinfachte Flurbereinigung Eilsum-Grimersum	Stand: 1. Planänderung
Eingriff erfolgt durch E.Nrn. 150.10 – 150.20 „Spiekerbohrweg“ – E.Nr. 150.10: Überprägung von Boden durch Schotterbefestigung im Wegeseitenraum, beidseitig in 0,5 m Breite, ca. 670 m Länge, – E.Nrn. 150.10 und 150.20: Potenzielle baubedingte Beeinträchtigung von Brutvögeln im Wegeseitenraum (Sträucher und höherwüchsige Ruderalvegetation) Anmerkung: Durch den Ausbau des Wegeabschnitts E.Nr. 150.20 in leichter Bauweise mit Schotter entsteht eine (Teil-)Entsiegelung. Durch die positive Wirkung der (Teil-)Entsiegelung wird die theoretische Beeinträchtigung durch Verbreiterung der Fahrbahn in Schotterbauweise um 0,5 m und die Schotterbefestigung im Wegeseitenraum in diesem Abschnitt kompensiert, so dass in der Gesamtbilanzierung keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Boden verbleibt.			
Ausgleich / Ersatz erfolgt durch E.Nr. 500, anteilig Für die o.g. Eingriffe werden anteilig 335 m ² der Kompensationsfläche in Anspruch genommen.			
Betroffene Schutzgüter: <input checked="" type="checkbox"/> Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Arten und Biotope: <ul style="list-style-type: none"> – Gehölzbestand am Wegesrand: Einzelsträucher, Einzelgehölze geringen bis mittleren Alters (Silberweide, Esche), Strauchhecke, Strauch-Baumhecke (Bergahorn, Feldahorn, Esche), Baumbestand mit Altgehölzen (Esche), Strauch-Baumhecken mit Gehölzen geringen bis mittleren Alters (u.a. Esche, Erle, Linde, Kastanie), Feldgehölz geringen bis mittleren Alters (u.a. Esche, Silberweide), potenzieller (Teil-)Lebensraum von Brutvögeln der Gehölze und von Fledermäusen, – nährstoffreiche Gräben, teilweise mit Schilfbestand, – Wegeböschungen: halbruderaler Gras- und Staudenfluren mit allgemein weit verbreiteten Arten, E.Nr. 150.20: relativ hoher Kraut- und Grasbestand mit Schilfvorkommen, potenzieller (Teil-)Lebensraum von Brutvögeln der Ruderalfluren, Scherrasen im Bereich von angrenzenden Wohnhäusern. <input checked="" type="checkbox"/> Boden: überprägter Boden (Wegekörper), Kalkmarsch, Kleimarsch <input type="checkbox"/> Wasser: <input type="checkbox"/> Klima / Luft: <input type="checkbox"/> Landschaftsbild:			
Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen: <u>Arten und Biotope:</u> potenzielle baubedingte Beeinträchtigung von Gehölzen, potenzielle baubedingte Beeinträchtigung von Brutvögeln der Gehölze und der Ruderalvegetation; <u>Boden:</u> Veränderung der Bodenstruktur überprägten Bodens (Wegeseitenraum) durch das Ein-/Aufbringen von Schotter in den Banketten (ca. 670 m ²)			
Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen, s. Abb. 3 u. Abb. 4: <ul style="list-style-type: none"> - Schutzmaßnahmen benachbarter Gehölze und Altgehölze vor Schäden durch die Bautätigkeit (Vermeiden von Bodenverdichtung im Wurzelbereich und Schutz der Stämme gegen Verletzung), - Rückschnitt von Ästen, die in den Wegekörper hineinragen, in dem Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar. - Mahd der höherwüchsigen Krautvegetation im Wegeseitenraum vor der Brutzeit, in dem Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar. 			
Begründung, weshalb keine Vorkehrungen zur Vermeidung möglich sind:			
Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen: <u>Arten und Biotope:</u> keine; <u>Boden:</u> s.o.			
Kompensierbarkeit der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen: Erhebliche Beeinträchtigungen sind kompensierbar.			
<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme			
Sofern weder Ausgleichs- noch Ersatzmaßnahmen möglich sind: <i>Begründung für Vorrang des Eingriffs gegenüber Naturschutzbelangen</i>			

(Fortsetzung auf folgender Seite)

Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

(Fortsetzung von vorhergehender Seite)

<p>Art, Umfang, zeitlicher Verlauf der Maßnahme; Maßnahmenziele:</p> <p>E.Nr. 500: Anlage und Entwicklung landschaftstypischer Elemente</p> <p>Auf einer ca. 1,58 ha großen intensiv genutzten Ackerfläche zwischen dem Alten Greetsieler Sieltief und der L 25 sind folgende Maßnahmen geplant.</p> <ul style="list-style-type: none">– Anlage einer Baumreihe parallel zur L 25 in zwei Abschnitten mit einer Gesamtlänge von ca. 350 m: als Pflanzgut sind Hochstämme geplant, unter Verwendung von standortheimischen Gehölzen, z.B. Bergahorn, Esche oder Silberweide (evtl. auch als Kopfweide). Der Abstand zwischen den Hochstämmen sollte ca. 8 m betragen, so dass insgesamt ca. 43 Bäume gepflanzt werden.– Anlage von zwei Seitengewässern am Alten Greetsieler Sieltief, ggf. mit einseitigem Anschluss an das Alte Greetsieler Sieltief zur Beaufschlagung bei hohen Wasserständen, Gesamtfäche ca. 0,13 ha,– Entwicklung bzw. Sukzession eines naturnahen Uferrandstreifens am Alten Greetsieler Sieltief in einer Breite von 10 m, Fläche ca. 0,44 ha,– Entwicklung eines extensiv genutzten Grünlands auf einer Fläche von ca. 0,81 ha, Erstinsandsetzung durch Ansaat einer kräuterreichen regionalen Saatgutmischung, Bewirtschaftungsauflagen: s. Anlage 1. <p>⇒ Für die o.g. Eingriffe werden anteilig 335 m² der Kompensationsfläche in Anspruch genommen.</p> <p>Ziele: <u>Boden</u>: Optimierung bodenökologischer Funktionen</p>
<p>Zeitraum, in dem der angestrebte Zustand erreicht werden soll: mittelfristig erreichbar</p>
<p>Bedeutung der Flächen, auf denen die Maßnahme durchgeführt werden soll:</p> <p><u>Boden</u>: gering (intensiv landwirtschaftlich genutzter Boden: Kleimarsch, Kalkmarsch und Gley)</p>
<p>Träger der Maßnahme: Teilnehmergeinschaft</p>
<p>Hinweise zur Unterhaltung:</p> <p><u>Unterhaltungsträger</u>: Anlieger;</p> <p><u>Unterhaltungs- und Entwicklungspflege</u>: Bäume: s. auch Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, Pkt. 2.13: A.2; Grünland: s. Anlage 1; Stillgewässer: In den ersten drei Jahren nach Fertigstellung Monitoring der Wasserstände (Sichtkontrollen, ca. alle 3 Monate), ggf. Anpassung der Gewässertiefe oder der Zuführung von Wasser aus dem Alten Greetsieler Sieltief; Uferrandstreifen: ggf. Beseitigung von Gehölzaufwuchs in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem 1. Entwässerungsverband Emden</p> <p><u>Erstellungskontrolle</u>: im Rahmen der Bauabnahme</p>

Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

ArL Weser-Ems	Verf.-Nr. 2794	Name des Verfahrens: Vereinfachte Flurbereinigung Eilsum-Grimersum	Stand: 1. Planänderung
Eingriff erfolgt durch E.Nrn. 160.40 – 160.60 „Ostweg“ – Wegeausbau in bituminöser Befestigung auf einem mit Schotter befestigten Wegeabschnitt in drei Kurvenbereichen in 3,0-3,7 m Breite und in einer Gesamtlänge von ca. 110 m. Anmerkung: Durch den bereits vorgenommenen Ausbau des Wegeabschnitts E.Nr. 160.30 in leichter Bauweise mit Schotter ist in den Kurvenbereichen bereits eine Schotterbefestigung im Wegeseitenraum vorhanden.			
Ausgleich / Ersatz erfolgt durch E.Nr. 500, anteilig Für die o.g. Eingriffe werden anteilig 190 m ² der Kompensationsfläche in Anspruch genommen.			
Betroffene Schutzgüter: <input checked="" type="checkbox"/> Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Arten und Biotope: – Gehölzbestand am Wegesrand: Einzelsträucher, Baumreihen mit Altgehölzen (Esche), potenzieller (Teil-)Lebensraum von Brutvögeln der Gehölze und von Fledermäusen, – nährstoffreiche Gräben, teilweise mit Schilfbestand, – Wegeböschungen: halbruderale Gras- und Staudenfluren mit allgemein weit verbreiteten Arten. <input checked="" type="checkbox"/> Boden: überprägter Boden (Wegekörper), Kleimarsch <input type="checkbox"/> Wasser: <input type="checkbox"/> Klima / Luft: <input type="checkbox"/> Landschaftsbild:			
Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen: <u>Arten und Biotope:</u> potenzielle baubedingte Beeinträchtigung von Gehölzen; <u>Boden:</u> Verlust von Bodenfunktionen durch die Versiegelung von überprägtem Boden (ca. 380 m ²)			
Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen: - Schutzmaßnahmen benachbarter Gehölze und Altgehölze vor Schäden durch die Bautätigkeit (Vermeiden von Bodenverdichtung im Wurzelbereich und Schutz der Stämme gegen Verletzung)			
Begründung, weshalb keine Vorkehrungen zur Vermeidung möglich sind:			
Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen: <u>Arten und Biotope:</u> keine; <u>Boden:</u> s.o.			
Kompensierbarkeit der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen: Erhebliche Beeinträchtigungen sind kompensierbar.			
<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme			
Sofern weder Ausgleichs- noch Ersatzmaßnahmen möglich sind: <i>Begründung für Vorrang des Eingriffs gegenüber Naturschutzbelangen</i>			

(Fortsetzung auf folgender Seite)

Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

(Fortsetzung von vorhergehender Seite)

<p>Art, Umfang, zeitlicher Verlauf der Maßnahme; Maßnahmenziele:</p> <p>E.Nr. 500: Anlage und Entwicklung landschaftstypischer Elemente</p> <p>Auf einer ca. 1,58 ha großen intensiv genutzten Ackerfläche zwischen dem Alten Greetsieler Sieltief und der L 25 sind folgende Maßnahmen geplant.</p> <ul style="list-style-type: none">– Anlage einer Baumreihe parallel zur L 25 in zwei Abschnitten mit einer Gesamtlänge von ca. 350 m: als Pflanzgut sind Hochstämme geplant, unter Verwendung von standortheimischen Gehölzen, z.B. Bergahorn, Esche oder Silberweide (evtl. auch als Kopfweide). Der Abstand zwischen den Hochstämmen sollte ca. 8 m betragen, so dass insgesamt ca. 43 Bäume gepflanzt werden.– Anlage von zwei Seitengewässern am Alten Greetsieler Sieltief, ggf. mit einseitigem Anschluss an das Alte Greetsieler Sieltief zur Beaufschlagung bei hohen Wasserständen, Gesamtfäche ca. 0,13 ha,– Entwicklung bzw. Sukzession eines naturnahen Uferrandstreifens am Alten Greetsieler Sieltief in einer Breite von 10 m, Fläche ca. 0,44 ha,– Entwicklung eines extensiv genutzten Grünlands auf einer Fläche von ca. 0,81 ha, Erstinstandsetzung durch Ansaat einer kräuterreichen regionalen Saatgutmischung, Bewirtschaftungsauflagen: s. Anlage 1. <p>⇒ Für die o.g. Eingriffe werden anteilig 190 m² der Kompensationsfläche in Anspruch genommen.</p> <p>Ziele: <u>Boden</u>: Optimierung bodenökologischer Funktionen</p>
<p>Zeitraum, in dem der angestrebte Zustand erreicht werden soll: mittelfristig erreichbar</p>
<p>Bedeutung der Flächen, auf denen die Maßnahme durchgeführt werden soll:</p> <p><u>Boden</u>: gering (intensiv landwirtschaftlich genutzter Boden: Kleimarsch, Kalkmarsch und Gley)</p>
<p>Träger der Maßnahme: Teilnehmergeinschaft</p>
<p>Hinweise zur Unterhaltung:</p> <p><u>Unterhaltungsträger</u>: Anlieger;</p> <p><u>Unterhaltungs- und Entwicklungspflege</u>: Bäume: s. auch Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, Pkt. 2.13: A.2; Grünland: s. Anlage 1; Stillgewässer: In den ersten drei Jahren nach Fertigstellung Monitoring der Wasserstände (Sichtkontrollen, ca. alle 3 Monate), ggf. Anpassung der Gewässertiefe oder der Zuführung von Wasser aus dem Alten Greetsieler Sieltief; Uferrandstreifen: ggf. Beseitigung von Gehölzaufwuchs in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem 1. Entwässerungsverband Emden</p> <p><u>Erstellungskontrolle</u>: im Rahmen der Bauabnahme</p>

Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

ArL Weser-Ems	Verf.-Nr. 2794	Name des Verfahrens: Vereinfachte Flurbereinigung Eilsum-Grimersum	Stand: 1. Planänderung
Eingriff erfolgt durch E.Nr. 220.10 – 220.20 „Denkenaweg“			
– Überprägung von Boden durch Schotterbefestigung im Wegeseitenraum, beidseitig in 0,5 m Breite, ca. 1.730 m Gesamtlänge.			
Ausgleich / Ersatz erfolgt durch E.Nr. 500 , anteilig Für die o.g. Eingriffe werden anteilig 865 m ² der Kompensationsfläche in Anspruch genommen.			
Betroffene Schutzgüter:			
<input checked="" type="checkbox"/> Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes			
<input checked="" type="checkbox"/> Arten und Biotope:			
– Gehölzbestand am Wegesrand: Einzelsträucher, Einzelgehölze mittleren Alters (u.a. Esche, Bergahorn), Baumhecke mittleren Alters (Esche, Kastanie), potenzieller (Teil-)Lebensraum von Brutvögeln der Gehölze und von Fledermäusen,			
– nährstoffreiche Gräben, tlws. mit Schilfbestand,			
– Wegeböschungen: halbruderale Gras- und Staudenfluren mit allgemein weit verbreiteten Arten, im Bereich von Wohngrundstücken z.T. Scherrasen.			
<input checked="" type="checkbox"/> Boden: überprägter Boden (Wegekörper), Kalkmarsch			
<input type="checkbox"/> Wasser:			
<input type="checkbox"/> Klima / Luft:			
<input type="checkbox"/> Landschaftsbild:			
Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen:			
<u>Arten und Biotope:</u> potenzielle baubedingte Beeinträchtigung von Gehölzen; <u>Boden:</u> Veränderung der Bodenstruktur überprägten Bodens (Wegeseitenraum) durch das Ein-/Aufbringen von Schotter in den Banketten (ca. 1.730 m ²)			
Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen:			
– Schutzmaßnahmen benachbarter Gehölze und Altgehölze vor Schäden durch die Bautätigkeit (Vermeiden von Bodenverdichtung im Wurzelbereich und Schutz der Stämme gegen Verletzung).			
Begründung, weshalb keine Vorkehrungen zur Vermeidung möglich sind:			
Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen:			
<u>Arten und Biotope:</u> keine; <u>Boden:</u> s.o.			
Kompensierbarkeit der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen:			
Erhebliche Beeinträchtigungen sind kompensierbar.			
<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme			
Sofern weder Ausgleichs- noch Ersatzmaßnahmen möglich sind:			
<i>Begründung für Vorrang des Eingriffs gegenüber Naturschutzbelangen</i>			

(Fortsetzung auf folgender Seite)

Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

(Fortsetzung von vorhergehender Seite)

Art, Umfang, zeitlicher Verlauf der Maßnahme; Maßnahmenziele:

E.Nr. 500: Anlage und Entwicklung landschaftstypischer Elemente

Auf einer ca. 1,58 ha großen intensiv genutzten Ackerfläche zwischen dem Alten Greetsieler Sieltief und der L 25 sind folgende Maßnahmen geplant.

- Anlage einer Baumreihe parallel zur L 25 in zwei Abschnitten mit einer Gesamtlänge von ca. 350 m: als Pflanzgut sind Hochstämme geplant, unter Verwendung von standortheimischen Gehölzen, z.B. Bergahorn, Esche oder Silberweide (evtl. auch als Kopfweide). Der Abstand zwischen den Hochstämmen sollte ca. 8 m betragen, so dass insgesamt ca. 43 Bäume gepflanzt werden.
- Anlage von zwei Seitengewässern am Alten Greetsieler Sieltief, ggf. mit einseitigem Anschluss an das Alte Greetsieler Sieltief zur Beaufschlagung bei hohen Wasserständen, Gesamtfläche ca. 0,13 ha,
- Entwicklung bzw. Sukzession eines naturnahen Uferrandstreifens am Alten Greetsieler Sieltief in einer Breite von 10 m, Fläche ca. 0,44 ha,
- Entwicklung eines extensiv genutzten Grünlands auf einer Fläche von ca. 0,81 ha, Erstinstandsetzung durch Ansaat einer kräuterreichen regionalen Saatgutmischung, Bewirtschaftungsauflagen: s. Anlage 1.

⇒ Für die o.g. Eingriffe werden anteilig 865 m² der Kompensationsfläche in Anspruch genommen.

Ziele: Boden: Optimierung bodenökologischer Funktionen

Zeitraum, in dem der angestrebte Zustand erreicht werden soll: mittelfristig erreichbar

Bedeutung der Flächen, auf denen die Maßnahme durchgeführt werden soll:

Boden: gering (intensiv landwirtschaftlich genutzter Boden: Kleimarsch, Kalkmarsch und Gley)

Träger der Maßnahme:

Teilnehmergemeinschaft

Hinweise zur Unterhaltung:

Unterhaltungsträger: Anlieger;

Unterhaltungs- und Entwicklungspflege: Bäume: s. auch Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, Pkt. 2.13: A.2; Grünland: s. Anlage 1; Stillgewässer: In den ersten drei Jahren nach Fertigstellung Monitoring der Wasserstände (Sichtkontrollen, ca. alle 3 Monate), ggf. Anpassung der Gewässertiefe oder der Zuführung von Wasser aus dem Alten Greetsieler Sieltief; Uferrandstreifen: ggf. Beseitigung von Gehölzaufwuchs in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem 1. Entwässerungsverband Emden

Erstellungskontrolle: im Rahmen der Bauabnahme

Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

ArL Weser-Ems	Verf.-Nr. 2794	Name des Verfahrens: Vereinfachte Flurbereinigung Eilsum-Grimersum	Stand: 1. Planänderung
Eingriff erfolgt durch E.Nrn. 230.10 „Grimersumer Wolder Weg“ – Beseitigung von 9 Hybridpappel-Altgehölzen im Zuge des Wegausbaus. Anmerkung: Im Rahmen des Ausbaus des Weges in leichter Bauweise mit Schotter entsteht eine (Teil-)Entsiegelung. Durch die positive Wirkung der (Teil-)Entsiegelung wird die theoretische Beeinträchtigung durch die Schotterbefestigung im Wegeseitenraum der Wegeabschnitte E.Nrn. 230.10, 230.20 kompensiert, so dass in der Gesamtbilanzierung keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Boden verbleibt.			
Ausgleich / Ersatz erfolgt durch E.Nr. 500 , anteilig Für die o.g. Eingriffe werden anteilig 3 Baumpflanzungen in Anspruch genommen.			
Betroffene Schutzgüter: <input checked="" type="checkbox"/> Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Arten und Biotope: <ul style="list-style-type: none"> – Gehölzbestand am Wegesrand: Altgehölze (u.a. Hybridpappel, Baumweide), Einzelsträucher, potenzieller (Teil-)Lebensraum von Brutvögeln der Gehölze und von Fledermäusen, – nährstoffreiche Gräben mit Schilfbestand, – Wegeböschungen: halbruderale Gras- und Staudenfluren mit allgemein weit verbreiteten Arten, regelmäßiges lockeres Vorkommen von Schilf, relativ hoher Bestand, potenzieller (Teil-)Lebensraum von Brutvögeln der Ruderalfluren. <input checked="" type="checkbox"/> Boden: überprägter Boden (Wegekörper), Organomarsch mit Kleiauflage <input type="checkbox"/> Wasser: <input type="checkbox"/> Klima / Luft: <input type="checkbox"/> Landschaftsbild:			
Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen: <u>Arten und Biotope:</u> anlagebedingter Verlust von 9 Hybridpappel-Altgehölzen, potenzielle baubedingte Beeinträchtigung von Brutvögeln und Fledermäusen, potenzielle baubedingte Beeinträchtigung von Brutvögeln der Ruderalvegetation.			
Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen: <ul style="list-style-type: none"> – Überprüfung der Bäume, s. Abb. 5, auf Quartiermöglichkeiten unter Zuhilfenahme eines Fernglases, ggf. Einsatz eines Endoskopes, Einmessung von Bäumen mit Quartiermöglichkeiten mit einem GPS-Gerät, besteht die Möglichkeit, dass Fledermäuse Bäume als Quartier nutzen, werden diese gekennzeichnet und das weitere Vorgehen wird mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Für die Vermeidung des Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG stehen folgende Alternativen für den Umgang mit Bäumen mit Quartiermöglichkeit zur Verfügung: <ul style="list-style-type: none"> – Erhalt des Baumes, – Kappung des Baumes in ausreichender Höhe über dem Quartier oder – Absägen eines genügend großen Stammabschnitts mit dem Quartier und Aufstellung in angrenzende Gehölzbestände, – keine Gehölzrodung (gem. § 39 (5) BNatSchG) in der Zeit zwischen dem 01.03. und dem 30.09., – Mahd der höherwüchsigen Krautvegetation im Wegeseitenraum vor der Brutzeit, in dem Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar. 			
Begründung, weshalb keine Vorkehrungen zur Vermeidung möglich sind:			
Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen: <u>Arten und Biotope:</u> anlagebedingter Verlust von 9 Hybridpappel-Altgehölzen			
Kompensierbarkeit der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen: Erhebliche Beeinträchtigungen sind kompensierbar.			
<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme			
Sofern weder Ausgleichs- noch Ersatzmaßnahmen möglich sind: <i>Begründung für Vorrang des Eingriffs gegenüber Naturschutzbelangen</i>			

(Fortsetzung auf folgender Seite)

Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

(Fortsetzung von vorhergehender Seite)

<p>Art, Umfang, zeitlicher Verlauf der Maßnahme; Maßnahmenziele:</p> <p>E.Nr. 500: Anlage und Entwicklung landschaftstypischer Elemente</p> <p>Auf einer ca. 1,58 ha großen intensiv genutzten Ackerfläche zwischen dem Alten Greetsieler Sieltief und der L 25 sind folgende Maßnahmen geplant.</p> <ul style="list-style-type: none">– Anlage einer Baumreihe parallel zur L 25 in zwei Abschnitten mit einer Gesamtlänge von ca. 350 m: als Pflanzgut sind Hochstämme geplant, unter Verwendung von standortheimischen Gehölzen, z.B. Bergahorn, Esche oder Silberweide (evtl. auch als Kopfweide). Der Abstand zwischen den Hochstämmen sollte ca. 8 m betragen, so dass insgesamt ca. 43 Bäume gepflanzt werden.– Anlage von zwei Seitengewässern am Alten Greetsieler Sieltief, ggf. mit einseitigem Anschluss an das Alte Greetsieler Sieltief zur Beaufschlagung bei hohen Wasserständen, Gesamtfläche ca. 0,13 ha,– Entwicklung bzw. Sukzession eines naturnahen Uferrandstreifens am Alten Greetsieler Sieltief in einer Breite von 10 m, Fläche ca. 0,44 ha,– Entwicklung eines extensiv genutzten Grünlands auf einer Fläche von ca. 0,81 ha, Erstinsandsetzung durch Ansaat einer kräuterreichen regionalen Saatgutmischung, Bewirtschaftungsauflagen: s. Anlage 1. <p>⇒ Für die o.g. Eingriffe werden anteilig 3 Baumpflanzungen in Anspruch genommen.</p> <p>Ziele: <u>Arten und Biotope:</u> Entwicklung von wertvollen Lebens- und Rückzugsräumen</p>
<p>Zeitraum, in dem der angestrebte Zustand erreicht werden soll: mittelfristig erreichbar</p>
<p>Bedeutung der Flächen, auf denen die Maßnahme durchgeführt werden soll:</p> <p><u>Arten und Biotope:</u> gering (Acker);</p>
<p>Träger der Maßnahme: Teilnehmergeinschaft</p>
<p>Hinweise zur Unterhaltung:</p> <p><u>Unterhaltungsträger:</u> Anlieger;</p> <p><u>Unterhaltungs- und Entwicklungspflege:</u> Bäume: s. auch Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, Pkt. 2.13: A.2; Grünland: s. Anlage 1; Stillgewässer: In den ersten drei Jahren nach Fertigstellung Monitoring der Wasserstände (Sichtkontrollen, ca. alle 3 Monate), ggf. Anpassung der Gewässertiefe oder der Zuführung von Wasser aus dem Alten Greetsieler Sieltief; Uferrandstreifen: ggf. Beseitigung von Gehölzaufwuchs in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem 1. Entwässerungsverband Emden</p> <p><u>Erstellungskontrolle:</u> im Rahmen der Bauabnahme</p>

Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

ArL Weser-Ems	Verf.-Nr. 2794	Name des Verfahrens: Vereinfachte Flurbereinigung Eilsum-Grimersum	Stand: 1. Planänderung
Eingriff erfolgt durch E.Nrn. 240.10 – 240.20 „Uttumer Wolder“ <ul style="list-style-type: none"> – E.Nr. 240.10: Überprägung von Boden durch Schotterbefestigung im Wegeseitenraum, beidseitig in 0,5 m Breite, ca. 1.220 m Gesamtlänge, – E.Nrn. 240.20: Potenzielle baubedingte Beeinträchtigung von Brutvögeln im Wegeseitenraum (Sträucher und höherwüchsige Ruderalvegetation). <p>Anmerkung: Im Rahmen des Ausbaus des Wegeabschnitts E.Nr. 240.20 in leichter Bauweise mit Schotter entsteht eine (Teil-)Entsiegelung. Durch die positive Wirkung der (Teil-)Entsiegelung wird die theoretische Beeinträchtigung durch die Schotterbefestigung im Wegeseitenraum in diesem Abschnitt kompensiert, so dass in der Gesamtbilanzierung keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Boden verbleibt.</p>			
Ausgleich / Ersatz erfolgt durch E.Nr. 500, anteilig Für die o.g. Eingriffe werden anteilig 610 m ² der Kompensationsfläche in Anspruch genommen.			
Betroffene Schutzgüter: <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes <ul style="list-style-type: none"> <input checked="" type="checkbox"/> Arten und Biotope: <ul style="list-style-type: none"> – Gehölzbestand am Wegesrand: Einzelsträucher, Einzelgehölze mittleren Alters, Strauchhecke, Strauch-Baumhecke tlws. mit Altgehölzen (u.a. Erle, Feldahorn, Weißdorn), Baumhecke mit Gehölzen mittleren Alters, tlws. mit Altgehölzen, – nährstoffreiche Gräben, tlws. mit Schilfbestand, – Wegeböschungen: halbruderaler Gras- und Staudenfluren mit allgemein weit verbreiteten Arten, abschnittsweise relativ hoher Kraut- und Grasbestand mit Schilfvorkommen, potenzieller (Teil-)Lebensraum von Brutvögeln der Ruderalfluren <input checked="" type="checkbox"/> Boden: überprägter Boden (Wegekörper), überwiegend Kleimarsch, Organomarsch mit Kleimarschauflage, Knickmarsch, Kolluvisol-Gley unterlagert von Organomarsch <input type="checkbox"/> Wasser: <input type="checkbox"/> Klima / Luft: <input type="checkbox"/> Landschaftsbild: 			
Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen: <u>Arten und Biotope:</u> E.Nr. 240.20: potenzielle baubedingte Beeinträchtigung von Brutvögeln der Gehölze und der Ruderalvegetation; <u>Boden:</u> E.Nr. 240.10: Veränderung der Bodenstruktur überprägten Bodens (Wegeseitenraum) durch das Ein-/Aufbringen von Schotter in den Banketten (ca. 1.220 m ²)			
Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen, s. Abb. 6: <ul style="list-style-type: none"> – Schutzmaßnahmen benachbarter Gehölze und Altgehölze vor Schäden durch die Bautätigkeit (Vermeiden von Bodenverdichtung im Wurzelbereich und Schutz der Stämme gegen Verletzung), – Der Rückschnitt von Ästen, die in den Wegekörper hineinragen, in dem Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar. – Mahd der höherwüchsigen Krautvegetation im Wegeseitenraum vor der Brutzeit, in dem Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar. 			
Begründung, weshalb keine Vorkehrungen zur Vermeidung möglich sind:			
Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen: <u>Arten und Biotope:</u> keine; <u>Boden:</u> s.o.			
Kompensierbarkeit der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen: Erhebliche Beeinträchtigungen sind kompensierbar.			
<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme			
Sofern weder Ausgleichs- noch Ersatzmaßnahmen möglich sind: <i>Begründung für Vorrang des Eingriffs gegenüber Naturschutzbelangen</i>			

(Fortsetzung auf folgender Seite)

Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

(Fortsetzung von vorhergehender Seite)

Art, Umfang, zeitlicher Verlauf der Maßnahme; Maßnahmenziele:

E.Nr. 500: Anlage und Entwicklung landschaftstypischer Elemente

Auf einer ca. 1,58 ha großen intensiv genutzten Ackerfläche zwischen dem Alten Greetsieler Sieltief und der L 25 sind folgende Maßnahmen geplant.

- Anlage einer Baumreihe parallel zur L 25 in zwei Abschnitten mit einer Gesamtlänge von ca. 350 m: als Pflanzgut sind Hochstämme geplant, unter Verwendung von standortheimischen Gehölzen, z.B. Bergahorn, Esche oder Silberweide (evtl. auch als Kopfweide). Der Abstand zwischen den Hochstämmen sollte ca. 8 m betragen, so dass insgesamt ca. 43 Bäume gepflanzt werden.
- Anlage von zwei Seitengewässern am Alten Greetsieler Sieltief, ggf. mit einseitigem Anschluss an das Alte Greetsieler Sieltief zur Beaufschlagung bei hohen Wasserständen, Gesamtfläche ca. 0,13 ha,
- Entwicklung bzw. Sukzession eines naturnahen Uferrandstreifens am Alten Greetsieler Sieltief in einer Breite von 10 m, Fläche ca. 0,44 ha,
- Entwicklung eines extensiv genutzten Grünlands auf einer Fläche von ca. 0,81 ha, Erstinsandsetzung durch Ansaat einer kräuterreichen regionalen Saatgutmischung, Bewirtschaftungsauflagen: s. Anlage 1.

⇒ Für die o.g. Eingriffe werden anteilig 610 m² der Kompensationsfläche in Anspruch genommen.

Ziele: Boden: Optimierung bodenökologischer Funktionen

Zeitraum, in dem der angestrebte Zustand erreicht werden soll: mittelfristig erreichbar

Bedeutung der Flächen, auf denen die Maßnahme durchgeführt werden soll:

Boden: gering (intensiv landwirtschaftlich genutzter Boden: Kleimarsch, Kalkmarsch und Gley)

Träger der Maßnahme:

Teilnehmergeinschaft

Hinweise zur Unterhaltung:

Unterhaltungsträger: Anlieger;

Unterhaltungs- und Entwicklungspflege: Bäume: s. auch Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, Pkt. 2.13: A.2; Grünland: s. Anlage 1; Stillgewässer: In den ersten drei Jahren nach Fertigstellung Monitoring der Wasserstände (Sichtkontrollen, ca. alle 3 Monate), ggf. Anpassung der Gewässertiefe oder der Zuführung von Wasser aus dem Alten Greetsieler Sieltief; Uferrandstreifen: ggf. Beseitigung von Gehölzaufwuchs in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem 1. Entwässerungsverband Emden

Erstellungskontrolle: im Rahmen der Bauabnahme

Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

ArL Weser-Ems	Verf.-Nr. 2794	Name des Verfahrens: Vereinfachte Flurbereinigung Eilsum-Grimersum	Stand: 1. Planänderung
Eingriff erfolgt durch E.Nr. 250 „Piepenweg“			
– Überprägung von Boden durch Schotterbefestigung im Wegeseitenraum, beidseitig in 0,5 m Breite, ca. 720 m Gesamtlänge,			
Ausgleich / Ersatz erfolgt durch E.Nr. 500, anteilig Für die o.g. Eingriffe werden anteilig 360 m ² der Kompensationsfläche in Anspruch genommen			
Betroffene Schutzgüter:			
<input checked="" type="checkbox"/> Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes			
<input checked="" type="checkbox"/> Arten und Biotope:			
– Gehölzbestand am Wegesrand: Strauch-Baumhecke mit Altgehölzen (Silberweide), Einzelsträucher, potenzieller (Teil-)Lebensraum von Brutvögeln der Gehölze und von Fledermäusen,			
– nährstoffreiche Gräben mit Schilfbestand,			
– Wegeböschungen: halbruderale Gras- und Staudenfluren mit allgemein weit verbreiteten Arten.			
<input checked="" type="checkbox"/> Boden: überprägter Boden (Wegekörper), Kleimarsch			
<input type="checkbox"/> Wasser:			
<input type="checkbox"/> Klima / Luft:			
<input type="checkbox"/> Landschaftsbild:			
Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen:			
<u>Arten und Biotope:</u> potenzielle baubedingte Beeinträchtigung von Gehölzen, potenzielle baubedingte Beeinträchtigung von Brutvögeln der Gehölze; <u>Boden:</u> Veränderung der Bodenstruktur überprägten Bodens (Wegeseitenraum) durch das Ein-/Aufbringen von Schotter in den Banketten (ca. 720 m ²)			
Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen, s. Abb. 7:			
– Schutzmaßnahmen benachbarter Gehölze und Altgehölze vor Schäden durch die Bautätigkeit (Vermeiden von Bodenverdichtung im Wurzelbereich und Schutz der Stämme gegen Verletzung).			
– Rückschnitt von Ästen, die in den Wegekörper hineinragen in dem Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar.			
Begründung, weshalb keine Vorkehrungen zur Vermeidung möglich sind:			
Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen:			
<u>Arten und Biotope:</u> keine; <u>Boden:</u> s.o.			
Kompensierbarkeit der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen:			
Erhebliche Beeinträchtigungen sind kompensierbar.			
<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme			
Sofern weder Ausgleichs- noch Ersatzmaßnahmen möglich sind:			
<i>Begründung für Vorrang des Eingriffs gegenüber Naturschutzbelangen</i>			

(Fortsetzung auf folgender Seite)

Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

(Fortsetzung von vorhergehender Seite)

<p>Art, Umfang, zeitlicher Verlauf der Maßnahme; Maßnahmenziele:</p> <p>E.Nr. 500: Anlage und Entwicklung landschaftstypischer Elemente</p> <p>Auf einer ca. 1,58 ha großen intensiv genutzten Ackerfläche zwischen dem Alten Greetsieler Sieltief und der L 25 sind folgende Maßnahmen geplant.</p> <ul style="list-style-type: none">– Anlage einer Baumreihe parallel zur L 25 in zwei Abschnitten mit einer Gesamtlänge von ca. 350 m: als Pflanzgut sind Hochstämme geplant, unter Verwendung von standortheimischen Gehölzen, z.B. Bergahorn, Esche oder Silberweide (evtl. auch als Kopfweide). Der Abstand zwischen den Hochstämmen sollte ca. 8 m betragen, so dass insgesamt ca. 43 Bäume gepflanzt werden.– Anlage von zwei Seitengewässern am Alten Greetsieler Sieltief, ggf. mit einseitigem Anschluss an das Alte Greetsieler Sieltief zur Beaufschlagung bei hohen Wasserständen, Gesamtfläche ca. 0,13 ha,– Entwicklung bzw. Sukzession eines naturnahen Uferrandstreifens am Alten Greetsieler Sieltief in einer Breite von 10 m, Fläche ca. 0,44 ha,– Entwicklung eines extensiv genutzten Grünlands auf einer Fläche von ca. 0,81 ha, Erstinstandsetzung durch Ansaat einer kräuterreichen regionalen Saatgutmischung, Bewirtschaftungsauflagen: s. Anlage 1. <p>⇒ Für die o.g. Eingriffe werden anteilig 360 m² der Kompensationsfläche und anteilig 2 Baumpflanzungen in Anspruch genommen.</p> <p>Ziele: <u>Boden:</u> Optimierung bodenökologischer Funktionen</p>
<p>Zeitraum, in dem der angestrebte Zustand erreicht werden soll: mittelfristig erreichbar</p>
<p>Bedeutung der Flächen, auf denen die Maßnahme durchgeführt werden soll:</p> <p><u>Boden:</u> gering (intensiv landwirtschaftlich genutzter Boden: Kleimarsch, Kalkmarsch und Gley)</p>
<p>Träger der Maßnahme:</p> <p>Teilnehmergeinschaft</p>
<p>Hinweise zur Unterhaltung:</p> <p><u>Unterhaltungsträger:</u> Anlieger;</p> <p><u>Unterhaltungs- und Entwicklungspflege:</u> Bäume: s. auch Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, Pkt. 2.13: A.2; Grünland: s. Anlage 1; Stillgewässer: In den ersten drei Jahren nach Fertigstellung Monitoring der Wasserstände (Sichtkontrollen, ca. alle 3 Monate), ggf. Anpassung der Gewässertiefe oder der Zuführung von Wasser aus dem Alten Greetsieler Sieltief; Uferrandstreifen: ggf. Beseitigung von Gehölzaufwuchs in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem 1. Entwässerungsverband Emden</p> <p><u>Erstellungskontrolle:</u> im Rahmen der Bauabnahme</p>

Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

ArL Weser-Ems	Verf.-Nr. 2794	Name des Verfahrens: Vereinfachte Flurbereinigung Eilsum-Grimersum	Stand: 1. Planänderung
Eingriff erfolgt durch E.Nr. 260 „Uiterstewehrster Weg“ – Überprägung von Boden durch Schotterbefestigung im Wegeseitenraum, beidseitig in 0,5 m Breite, ca. 620 m Länge, – Wegeausbau in bituminöser Befestigung auf einem unbefestigten Wegeabschnitt in 3,0 m Breite und ca. 270 m Länge.			
Ausgleich / Ersatz erfolgt durch E.Nr. 500, anteilig Für die o.g. Eingriffe werden anteilig 1.120 m ² der Kompensationsfläche in Anspruch genommen			
Betroffene Schutzgüter: <input checked="" type="checkbox"/> Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes <input checked="" type="checkbox"/> Arten und Biotope: – Gehölzbestand am Wegesrand: Einzelsträucher, Einzelgehölze mittleren Alters (v.a. Esche), Strauch-Baumhecken (Weißdorn, Esche), Baumbestand im Siedlungsbereich (Silberweide, Esche), potenzieller (Teil-) Lebensraum von Brutvögeln der Gehölze und von Fledermäusen, – nährstoffreiche Gräben mit Schilfbestand, – Wegeböschungen: halbruderale Gras- und Staudenfluren mit allgemein weit verbreiteten Arten. <input checked="" type="checkbox"/> Boden: überprägter Boden (Wegekörper), Kleimarsch, sehr tiefer Gley <input type="checkbox"/> Wasser: <input type="checkbox"/> Klima / Luft: <input checked="" type="checkbox"/> Landschaftsbild: unbefestigter Wegeabschnitts mit Grasbewuchs			
Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen: Arten und Biotope: potenzielle baubedingte Beeinträchtigung von Gehölzen, <u>Boden:</u> Verlust von Bodenfunktionen durch die Versiegelung von überprägtem Boden (ca. 810 m ²), Veränderung der Bodenstruktur überprägten Bodens (Wegeseitenraum) durch das Ein-/Aufbringen von Schotter in den Banketten (ca. 620 m ²); <u>Landschaftsbild:</u> Überprägung eines unbefestigten Wegeabschnitts durch bituminöse Befestigung			
Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen: – Schutzmaßnahmen benachbarter Gehölze und Altgehölze vor Schäden durch die Bautätigkeit (Vermeiden von Bodenverdichtung im Wurzelbereich und Schutz der Stämme gegen Verletzung).			
Begründung, weshalb keine Vorkehrungen zur Vermeidung möglich sind:			
Kompensierbarkeit der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen: Erhebliche Beeinträchtigungen sind kompensierbar.			
<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input checked="" type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme			
Sofern weder Ausgleichs- noch Ersatzmaßnahmen möglich sind: <i>Begründung für Vorrang des Eingriffs gegenüber Naturschutzbelangen</i>			
Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen: Arten und Biotope: keine; <u>Boden:</u> s.o.; <u>Landschaftsbild:</u> s.o.			

(Fortsetzung auf folgender Seite)

Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

(Fortsetzung von vorhergehender Seite)

<p>Art, Umfang, zeitlicher Verlauf der Maßnahme; Maßnahmenziele: E.Nr. 500: Anlage und Entwicklung landschaftstypischer Elemente Auf einer ca. 1,58 ha großen intensiv genutzten Ackerfläche zwischen dem Alten Greetsieler Sieltief und der L 25 sind folgende Maßnahmen geplant.</p> <ul style="list-style-type: none">– Anlage einer Baumreihe parallel zur L 25 in zwei Abschnitten mit einer Gesamtlänge von ca. 350 m: als Pflanzgut sind Hochstämme geplant, unter Verwendung von standortheimischen Gehölzen, z.B. Bergahorn, Esche oder Silberweide (evtl. auch als Kopfweide). Der Abstand zwischen den Hochstämmen sollte ca. 8 m betragen, so dass insgesamt ca. 43 Bäume gepflanzt werden.– Anlage von zwei Seitengewässern am Alten Greetsieler Sieltief, ggf. mit einseitigem Anschluss an das Alte Greetsieler Sieltief zur Beaufschlagung bei hohen Wasserständen, Gesamtfläche ca. 0,13 ha,– Entwicklung bzw. Sukzession eines naturnahen Uferrandstreifens am Alten Greetsieler Sieltief in einer Breite von 10 m, Fläche ca. 0,44 ha,– Entwicklung eines extensiv genutzten Grünlands auf einer Fläche von ca. 0,81 ha, Erstinsandsetzung durch Ansaat einer kräuterreichen regionalen Saatgutmischung, Bewirtschaftungsauflagen: s. Anlage 1. <p>⇒ Für die o.g. Eingriffe werden anteilig 1.120 m² der Kompensationsfläche in Anspruch genommen.</p> <p>Ziele: <u>Boden</u>: Optimierung bodenökologischer Funktionen; <u>Landschaftsbild</u>: Anlage landschaftstypischer Elemente</p>
<p>Zeitraum, in dem der angestrebte Zustand erreicht werden soll: mittelfristig erreichbar</p>
<p>Bedeutung der Flächen, auf denen die Maßnahme durchgeführt werden soll: <u>Boden</u>: gering (intensiv landwirtschaftlich genutzter Boden: Kleimarsch, Kalkmarsch und Gley); <u>Landschaftsbild</u>: gering</p>
<p>Träger der Maßnahme: Teilnehmergeinschaft</p>
<p>Hinweise zur Unterhaltung: <u>Unterhaltungsträger</u>: Anlieger; <u>Unterhaltungs- und Entwicklungspflege</u>: Bäume: s. auch Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, Pkt. 2.13: A.2; Grünland: s. Anlage 1; Stillgewässer: In den ersten drei Jahren nach Fertigstellung Monitoring der Wasserstände (Sichtkontrollen, ca. alle 3 Monate), ggf. Anpassung der Gewässertiefe oder der Zuführung von Wasser aus dem Alten Greetsieler Sieltief; Uferrandstreifen: ggf. Beseitigung von Gehölzaufwuchs in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem 1. Entwässerungsverband Emden <u>Erstellungskontrolle</u>: im Rahmen der Bauabnahme</p>

Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

ArL Weser-Ems	Verf.-Nr. 2794	Name des Verfahrens: Vereinfachte Flurbereinigung Eilsum-Grimersum	Stand: 1. Planänderung
Eingriff erfolgt durch E.Nr. 270 „Ziegeleiweg“			
– Überprägung von Boden durch Schotterbefestigung im Wegeseitenraum, beidseitig in 0,5 m Breite, ca. 300 m Länge.			
Ausgleich / Ersatz erfolgt durch E.Nr. 500 , anteilig Für die o.g. Eingriffe werden anteilig 150 m ² der Kompensationsfläche in Anspruch genommen			
Betroffene Schutzgüter:			
<input checked="" type="checkbox"/> Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes			
<input checked="" type="checkbox"/> Arten und Biotope:			
– Gehölzbestand am Wegesrand: Einzelsträucher, Einzelgehölze mittleren Alters (Esche), Baumhecke, u.a. mit Altgehölzen (Silberweide), Zierhecke, potenzieller (Teil-)Lebensraum von Brutvögeln der Gehölze und von Fledermäusen,			
– nährstoffreiche Gräben mit Schilfbestand,			
– Wegeböschungen: halbruderale Gras- und Staudenfluren mit allgemein weit verbreiteten Arten, relativ hoher Bestand, potenzieller (Teil-)Lebensraum von Brutvögeln der Ruderalfluren.			
<input checked="" type="checkbox"/> Boden: überprägter Boden (Wegekörper), Kolluvisol-Gley unterlagert von Organomarsch			
<input type="checkbox"/> Wasser:			
<input type="checkbox"/> Klima / Luft:			
<input type="checkbox"/> Landschaftsbild:			
Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen: Arten und Biotope: potenzielle baubedingte Beeinträchtigung von Gehölzen, potenzielle baubedingte Beeinträchtigung von Brutvögeln der Ruderalfluren; Boden: Veränderung der Bodenstruktur überprägten Bodens (Wegeseitenraum) durch das Ein-/Aufbringen von Schotter in den Banketten (ca. 300 m ²)			
Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen , s. Abb. 8:			
– Schutzmaßnahmen benachbarter Gehölze und Altgehölze vor Schäden durch die Bautätigkeit (Vermeiden von Bodenverdichtung im Wurzelbereich und Schutz der Stämme gegen Verletzung),			
– Mahd der höherwüchsigen Krautvegetation im Wegeseitenraum vor der Brutzeit, in dem Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar.			
Begründung, weshalb keine Vorkehrungen zur Vermeidung möglich sind:			
Verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen: Arten und Biotope: keine; Boden: s.o.			
Kompensierbarkeit der verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen: Erhebliche Beeinträchtigungen sind kompensierbar.			
<input checked="" type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme <input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme			
Sofern weder Ausgleichs- noch Ersatzmaßnahmen möglich sind: <i>Begründung für Vorrang des Eingriffs gegenüber Naturschutzbelangen</i>			

(Fortsetzung auf folgender Seite)

Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

(Fortsetzung von vorhergehender Seite)

<p>Art, Umfang, zeitlicher Verlauf der Maßnahme; Maßnahmenziele:</p> <p>E.Nr. 500: Anlage und Entwicklung landschaftstypischer Elemente</p> <p>Auf einer ca. 1,58 ha großen intensiv genutzten Ackerfläche zwischen dem Alten Greetsieler Sieltief und der L 25 sind folgende Maßnahmen geplant.</p> <ul style="list-style-type: none">– Anlage einer Baumreihe parallel zur L 25 in zwei Abschnitten mit einer Gesamtlänge von ca. 350 m: als Pflanzgut sind Hochstämme geplant, unter Verwendung von standortheimischen Gehölzen, z.B. Bergahorn, Esche oder Silberweide (evtl. auch als Kopfweide). Der Abstand zwischen den Hochstämmen sollte ca. 8 m betragen, so dass insgesamt ca. 43 Bäume gepflanzt werden.– Anlage von zwei Seitengewässern am Alten Greetsieler Sieltief, ggf. mit einseitigem Anschluss an das Alte Greetsieler Sieltief zur Beaufschlagung bei hohen Wasserständen, Gesamtfläche ca. 0,13 ha,– Entwicklung bzw. Sukzession eines naturnahen Uferrandstreifens am Alten Greetsieler Sieltief in einer Breite von 10 m, Fläche ca. 0,44 ha,– Entwicklung eines extensiv genutzten Grünlands auf einer Fläche von ca. 0,81 ha, Erstinstandsetzung durch Ansaat einer kräuterreichen regionalen Saatgutmischung, Bewirtschaftungsauflagen: s. Anlage 1. <p>⇒ Für die o.g. Eingriffe werden anteilig 150 m² der Kompensationsfläche in Anspruch genommen.</p>
<p>Ziele: <u>Boden:</u> Optimierung bodenökologischer Funktionen</p>
<p>Zeitraum, in dem der angestrebte Zustand erreicht werden soll: mittelfristig erreichbar</p>
<p>Bedeutung der Flächen, auf denen die Maßnahme durchgeführt werden soll:</p> <p><u>Boden:</u> gering (intensiv landwirtschaftlich genutzter Boden: Kleimarsch, Kalkmarsch und Gley)</p>
<p>Träger der Maßnahme:</p> <p>Teilnehmergeinschaft</p>
<p>Hinweise zur Unterhaltung:</p> <p><u>Unterhaltungsträger:</u> Anlieger;</p> <p><u>Unterhaltungs- und Entwicklungspflege:</u> Bäume: s. auch Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, Pkt. 2.13: A.2; Grünland: s. Anlage 1; Stillgewässer: In den ersten drei Jahren nach Fertigstellung Monitoring der Wasserstände (Sichtkontrollen, ca. alle 3 Monate), ggf. Anpassung der Gewässertiefe oder der Zuführung von Wasser aus dem Alten Greetsieler Sieltief; Uferrandstreifen: ggf. Beseitigung von Gehölzaufwuchs in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und dem 1. Entwässerungsverband Emden</p> <p><u>Erstellungskontrolle:</u> im Rahmen der Bauabnahme</p>

Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Anlage 1: **Bewirtschaftungsauflagen der E.Nr. 500**

Folgende Bewirtschaftungsauflagen sind für Extensivgrünland außerhalb von wertvollen Wiesenvogellebensräumen geeignet:

Nutzung	Das Grünland darf als Wiese, Weide oder Mähweide genutzt werden. Es besteht eine Verpflichtung zur Nutzung.
Schnittnutzung	Das Mähgut ist zu entfernen.
Weidesaison	Die Weidesaison ist vom 15.04. bis 15.11. eines jeden Jahres begrenzt. Voraussetzung für die Beweidung ist die Trittfestigkeit der Grasnarbe.
Einzäunung	Im Falle einer Beweidung hat der Nutzer eine ausreichende Einzäunung sicher zu stellen und zu unterhalten.
Nachmahd	Die Fläche muss kurzrasig in den Winter gehen. Bei Tritt- und Spurschäden ist die Fläche zum Saisonende bei günstigen Witterungsverhältnissen zu walzen.
Düngung	Keine Düngung
Entwässerung	Keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen.
Narbenerneuerung	Kein Narbenumbruch, keine Nachsaat, keine Übersaat.
Bodenrelief	Keine Veränderung des Bodenreliefs.
Pflanzenschutz	Keine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln oder Schädlingsbekämpfungsmitteln.
Futterlagerung	Die Lagerung von Winterfutter auf der Fläche ist unzulässig (Silage, Mieten, Rundballen o.ä.).
Abweichungen	Diese Bewirtschaftungsauflagen dienen als Richtwerte, die je nach dem Bewirtschaftungserfordernis in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde variiert werden können. Ziel ist die dauerhafte extensive Grünlandbewirtschaftung, so dass zum Erhalt der Bewirtschaftungsfähigkeit – z.B. der Grasnarbe – auch Abweichungen von den Auflagen erforderlich werden können. Abweichungen in Bezug auf die Regelungen zur Nutzung sind nur im vorherigen Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde der Landkreises Aurich zulässig.“

Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Anlage 2: Detailabbildungen zu Konflikten und Vermeidungsmaßnahmen

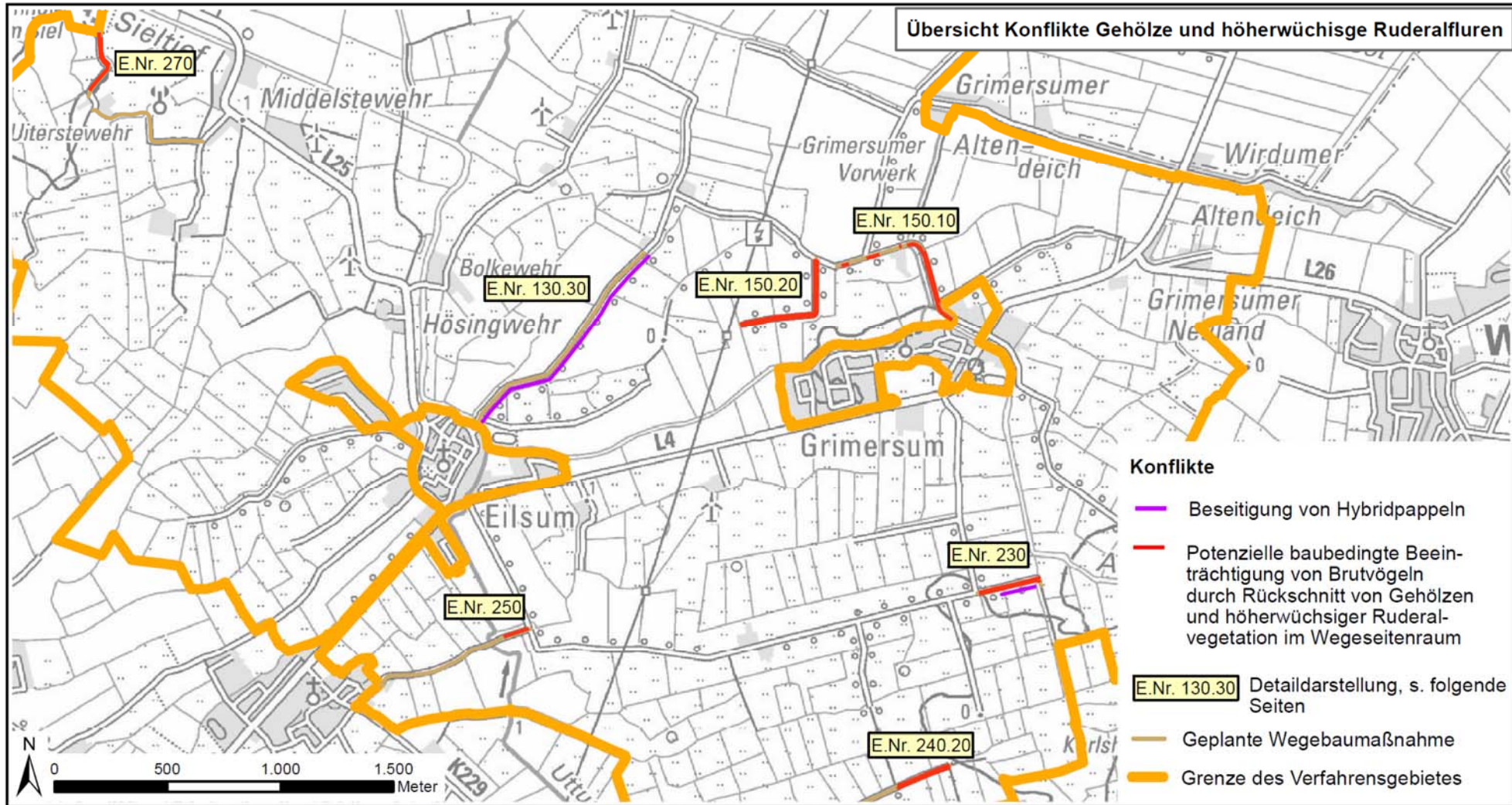


Abb. 1: Übersicht über Konflikte – Gehölze und höherwüchsige Ruderalvegetation

Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

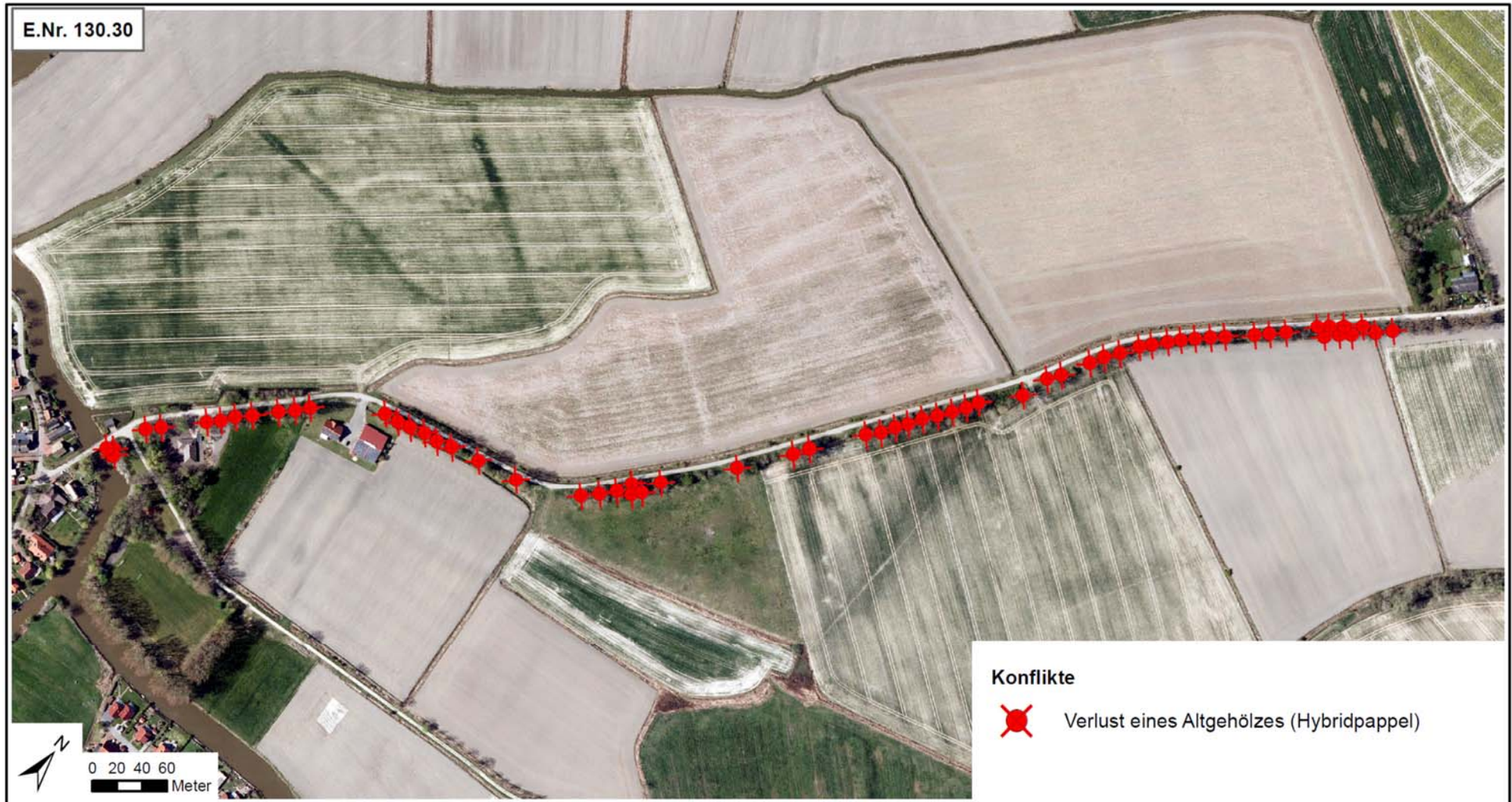


Abb. 2: Konflikte im Bereich der E.Nr. 130.30

Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

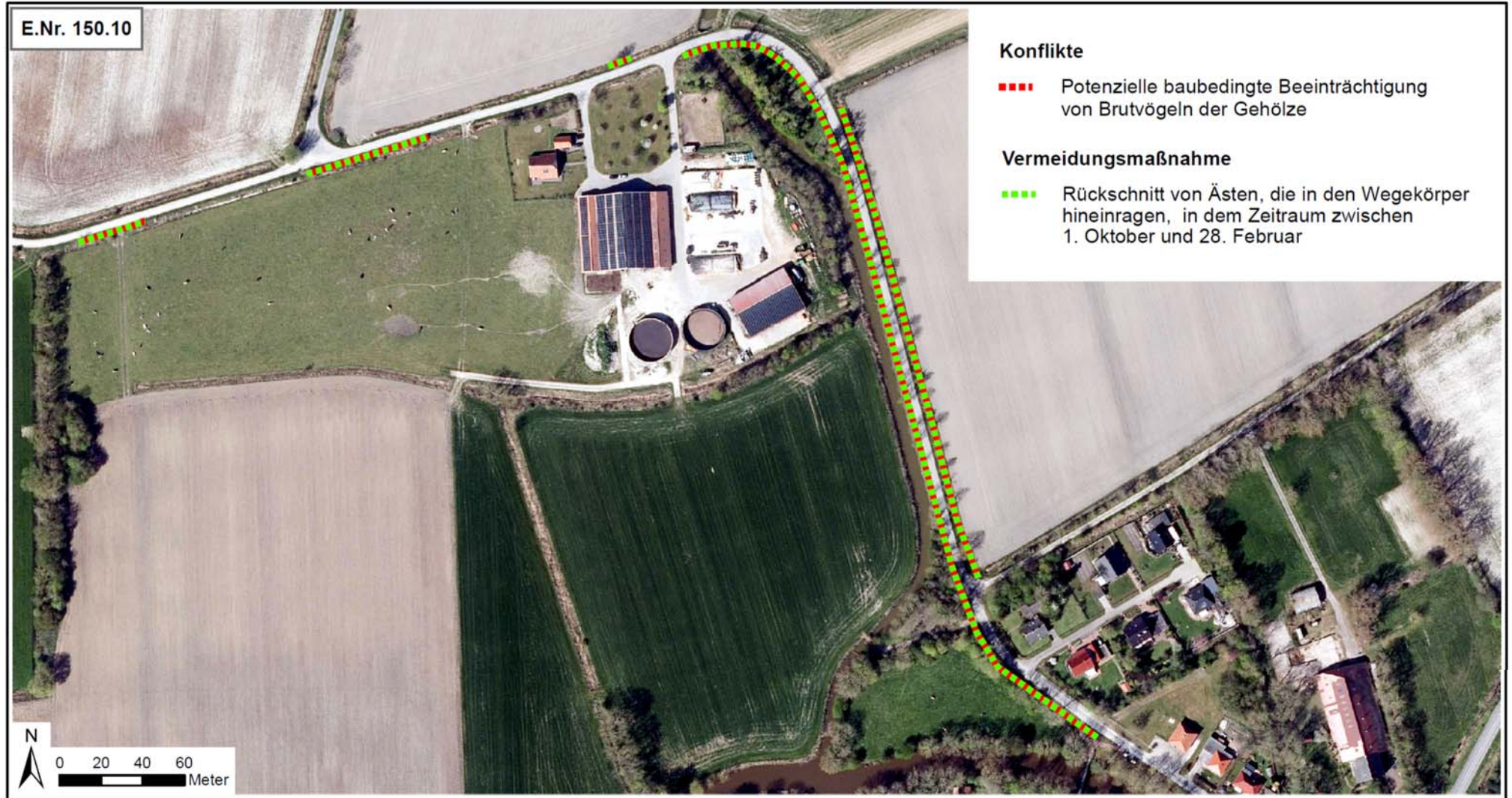


Abb. 3: Konflikte und Vermeidungsmaßnahmen im Bereich der E.Nr. 150.10

Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

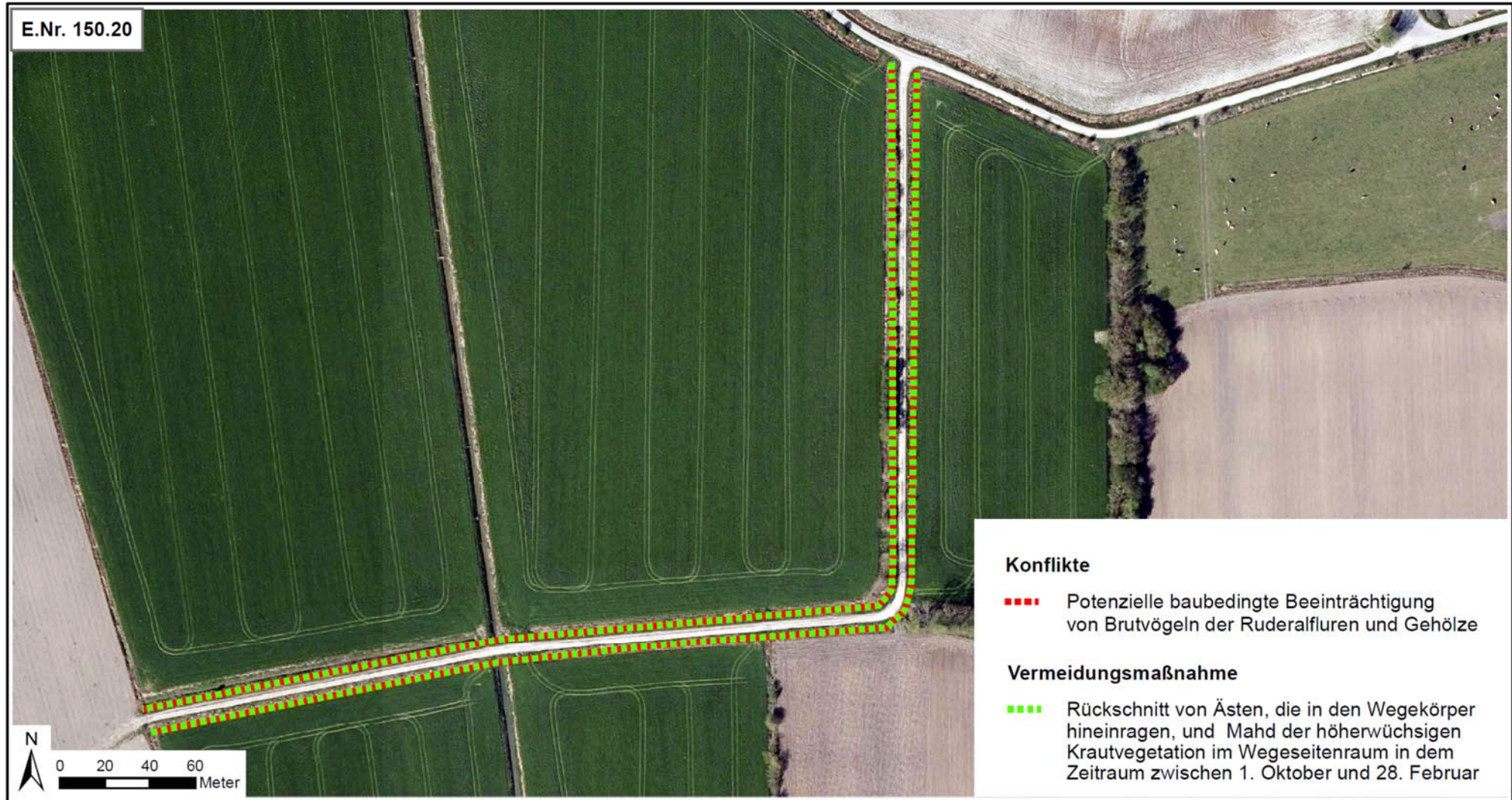


Abb. 4: Konflikte und Vermeidungsmaßnahmen im Bereich der E.Nr. 150.20

Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

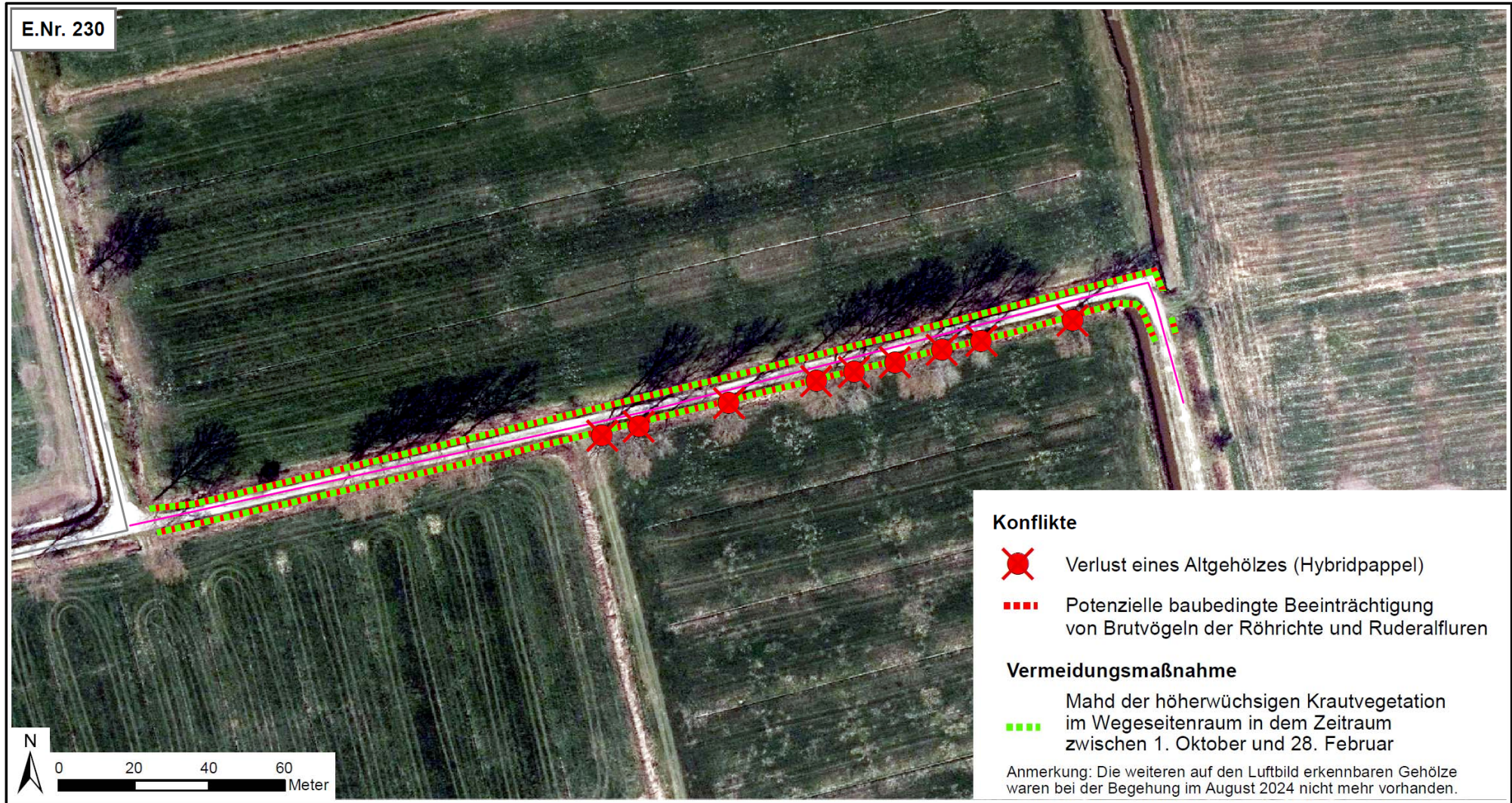


Abb. 5: Konflikte und Vermeidungsmaßnahmen im Bereich der E.Nr. 230

Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

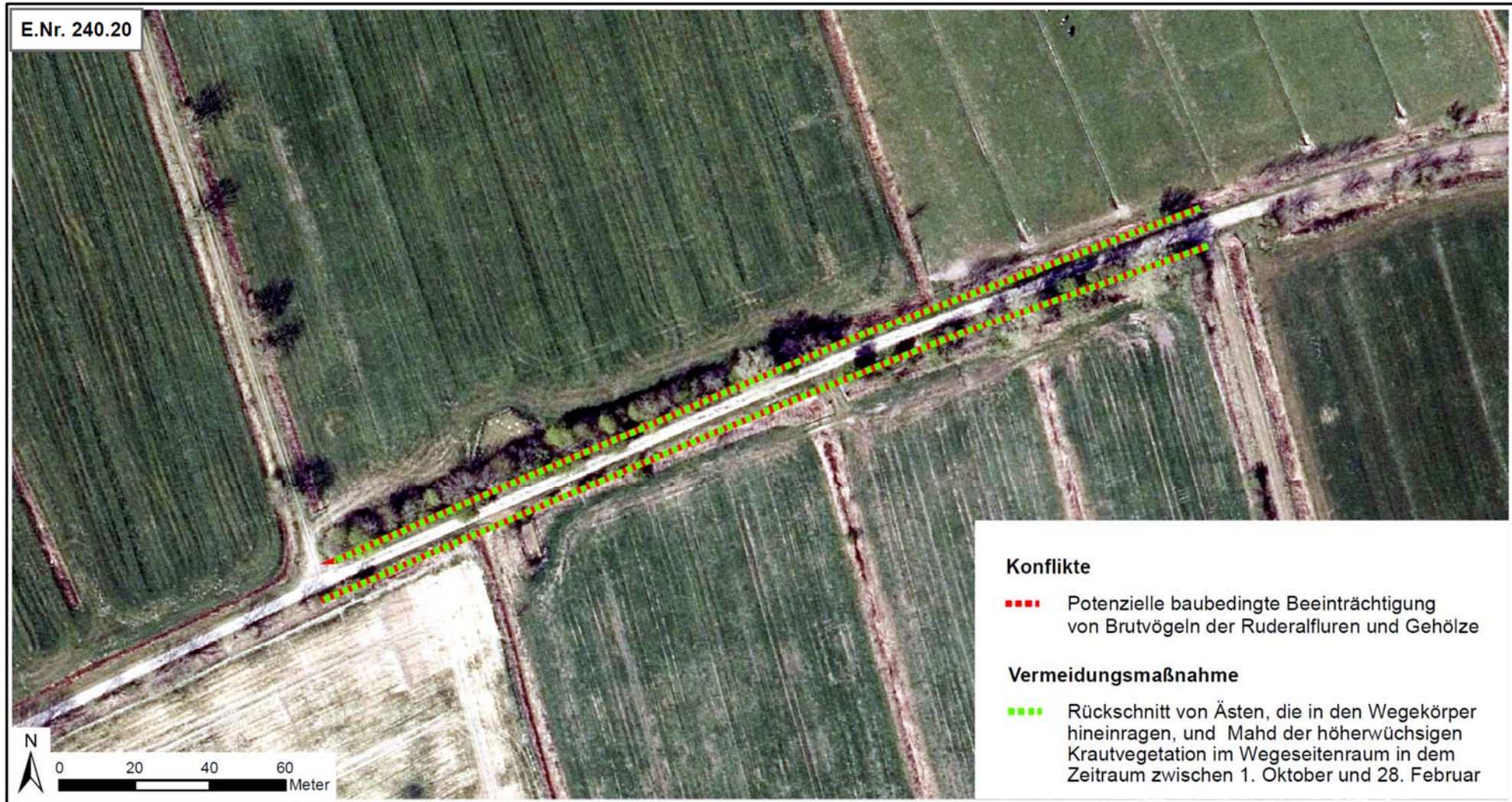


Abb. 6: Konflikte und Vermeidungsmaßnahmen im Bereich der E.Nr. 240.20

Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen



Abb. 7: Konflikte und Vermeidungsmaßnahmen im Bereich der E.Nr. 250

Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen



Abb. 8: Konflikte und Vermeidungsmaßnahmen im Bereich der E.Nr. 270



**Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems**

3. Verträglichkeitsprüfung zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“

s. Erläuterungsbericht Pkt. 5



4. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

-entfällt-



**Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems**

5. Baumkontrolle (Fledermauspotenzial) „Am neuen Schafweg“ und „Grimersumer Wolderweg“



**Ergebnisse der Baumkontrollen in Ostfriesland bei
Grimersum im Landkreis Aurich**

21.10.2024

Auftraggeber:

Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems
Dezernat 4 - Flurbereinigung,
Landmanagement
Geschäftsstelle Aurich
Herr Baalman
Oldersumer Straße 48
26603 Aurich

Auftragnehmer:

Dipl. Biol.
Uwe Handke
Welsestr. 26
27753 Delmenhorst
Tel. 04221/14847
Email: uhand@t-online.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Untersuchungsgebiet	1
3	Methodik:	2
3.1	Kartierung der Baumhöhlen:	2
3.2	Ausflugskontrollen	3
3.3	Kartierung der Vogelnester	Fehler! Textmarke nicht definiert.
4	Ergebnisse	4
4.1	Ergebnisse der Baumhöhlenkartierung	4
4.2	Ergebnisse der Ausflugskontrollen	6
4.3	Ergebnis der Kartierung der Vogelnester	6
5	Bewertung der Untersuchungsergebnisse	7
6	Quellen und Literatur	7

Anhang

Karte 1: Lage der Baumhöhlen

Karte 2: Detektornachweise der Fledermäuse

1 Einleitung

In der Gemeinde Krummhörn im Landkreis Aurich sollen am Neuen Schafweg ca. 60 Hybridpappeln gefällt werden und am Grimersumer Wolder Weg 9 Hybridpappeln. Um zu überprüfen, ob diese Bäume Baumhöhlen und andere Strukturen aufweisen, die grundsätzlich als Sommer- und Winterquartier für Fledermäuse (ANDREWS 2018) oder als Brutplatz für Vögel geeignet sind, wurde im Herbst eine Begutachtung der Bäume vorgenommen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden in diesem Bericht dargestellt und erläutert.

2 Untersuchungsgebiet

Die beiden Untersuchungsgebiete liegen südöstlich von Marienhafe im Landkreis Aurich in der Gemeinde Krummhörn (Abb. 1).

Am Neuen Schafweg nördlich von Eilsaum sollen 60 Hybridpappeln gefällt werden (Foto 1, Foto 2) und am Grimersumer Wohlder Weg 9 Hybridpappeln (Foto 3, Foto 4). Es handelt sich größtenteils um ältere Pappeln mit einem Stammdurchmesser von ca. 40 cm.

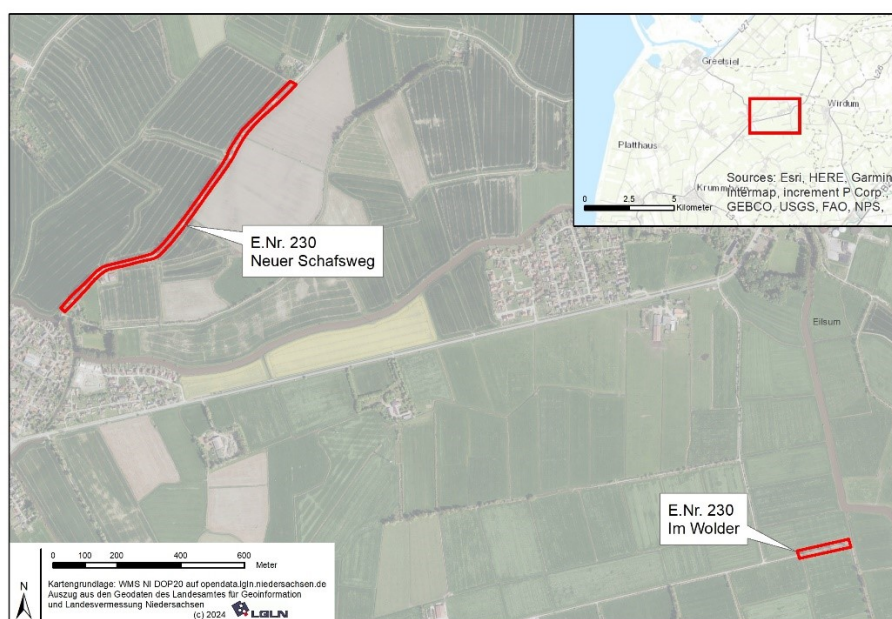


Abb. 1: Karte des Untersuchungsgebietes



Foto 1: Pappeln am Neuen Schafweg



Foto 2: Pappeln am Neuen Schafweg



Foto 3: Pappeln am Grimersumer
Wohlder Weg



Foto 4: Pappeln am Grimersumer
Wohlder Weg

3 Methodik:

3.1 Kartierung der Baumhöhlen:

Am 21.10.2024 wurden die Bäume vom Boden aus mit dem Fernglas nach Baumhöhlen und anderen Strukturen, die prinzipiell als Fledermausquartier geeignet sind (ANDREWS 2018) (z.B. Astlöcher, Stammrisse, abgeplatzte Rinde) abgesucht. Die Strukturen wurden in eine Karte eingetragen und die GPS- Koordinaten mit einem GPS Handgerät (GARMIN ETREX 30) aufgenommen. Strukturen bis 4 m Höhe wurden mit einer Leiter und einem Endoskop auf Fledermausbesatz kontrolliert. Als Endoskop wurde das 720 P-HD verwendet (Foto 5).



Foto 5: Endoskop

3.2 Ausflugskontrollen

An einem Abend (21.10.2024) wurden an den Baumstrukturen, die als Fledermausquartier geeignet waren, zwischen 18.00 und 21.00 Ausflugskontrollen vorgenommen. Insbesondere wurden dabei auch die Bäume berücksichtigt, an denen diese Strukturen zu hoch waren, um mit dem Endoskop kontrolliert zu werden. Bei dieser Begehung wurde ein Fledermausdetektor des Typs Batlogger M mitgeführt, der alle Fledermausrufe aufzeichnete. Ein Teil der Rufe wurde zu Hause am PC mit dem Programm Batexplorer der Firma Elekon nachbestimmt. Rufkontakte innerhalb einer Minute wurden als eine Rufsequenz gewertet. Die Bestimmung der Rufe wurde nach BARATAUD (2015), MIDDLETON et al. 2022), PFALZER (2002), RUS (2021) UND SKIBA (2009) durchgeführt. Außerdem wurde bei den Ausflugskontrollen auch eine Wärmebildkamera PULSAR QUANTUM HELION XP 50 mitgeführt, die mit digitalem Zoom eine Vergrößerung von bis zu 20 erreicht (Foto 6).



Foto 6: Wärmebildkamera Pulsar Helion

3.3 Kartierung der Größeren Vogelnester

Zusammen mit der Baumhöhlenkartierung am 21.10.2024 erfolgte auch eine Kartierung der größeren Vogelnester vom Boden aus. Auch bei diesen Nestern wurden die GPS-Koordinaten aufgenommen und der Standort in einer Tabelle beschrieben.

4 Ergebnisse

4.1 Ergebnisse der Baumhöhlenkartierung

Am Wohler-Grimersumer Weg wurde nur zwei Strukturen gefunden, die als Fledermausquartier geeignet wären. An einer Pappel war in einem größeren Bereich die Rinde abgeplatzt (Foto 7). An einer anderen Pappel gab es ein kleines Stammloch (Tab. 1). Allerdings sind solche Strukturen nicht frostsicher, sondern werden von Fledermäusen eher im Sommer als Quartier genutzt.

Tab. 1: Potentielle Quartierstrukturen Wohlder-Grimersumer Weg

Nr.	Baumart	Koordinaten	Struktur
1	Hybridpappel	53.46886°, 7.18013°	abgeplatzte Rinde 4 bis 10 m
2	Hybridpappel	53.46847°, 7.17819°	Stammloch, 2 cm, in 6,5 m Höhe



Foto 7: mit abgeplatzter Rinde

Am Neuen Schafweg gab es an neun Bäumen Astabbrüche oder Spalten (Tab. 2, Foto 8). Dabei sind aber ebenfalls nur kleine Spalten entstanden, die nicht frostsicher sind und von den Fledermäusen nur im Sommer als Quartier geeignet wären.

Tab. 2: Potentielle Quartierstrukturen am Neuen Schafweg.

Nr.	Baumart	Koordinaten	Struktur
1	Hybridpappel	53.47934 °, 7.15069°	Spalt Seitenast 5 m
2	Hybridpappel	53.47959°, 7.15093°	Astabbruch, 10 m
3	Hybridpappel	53.48134°, 7.15356°	Astabbruch, 8 m
4	Hybridpappel	53.47605°, 7.14522°	Astabbruch, 30 cm Länge, in 4,4 m Höhe
5	Hybridpappel	53.47614°, 7.14576°	Astspalt, 40 cm, Aushöhlung 3 cm, in 7 m Höhe
6	Hybridpappel	53.47654°, 7.14750°	Astabbruch, 10 cm, in 5 m Höhe
7	Hybridpappel	53.47672°, 7.14774°	Astspalt, 40 cm, Aushöhlung 3 cm, in 5 m Höhe
8	Hybridpappel	53.47892°, 7.15032°	Stammspalt, 20 cm lang, 2 cm breit, in 6 m Höhe
9	Hybridpappel	53.47917°, 7.15066°	Astabbruch, 15 cm, in 5,5 m Höhe



Foto 8 : Astabbruch in einer Pappel

4.2 Ergebnisse der Ausflugskontrollen

Bei den Ausflugskontrollen am Wohlder und Grimersumer Weg und am Neuen Schafweg nur einzelne Rufe der Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und des Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*) registriert. Diese beiden Arten sind in Nordwestdeutschland sehr weit verbreitet (BATMAP 2024, HANDKE 2017). Da von der Rauhautfledermaus in Niedersachsen nur wenige Wochenstuben bekannt sind (NLWKN 2011), wird die Art zwar als selten eingestuft (DENSE et al. 2005). Wie der Große Abendsegler ist die Rauhautfledermaus aber eine weit ziehende Fledermausart und tritt zur Zugzeit im Frühjahr und Herbst im niedersächsischen Flachland sehr häufig auf (NLWKN 2011).

Beide Arten nutzen vor allem Strukturen an Bäumen, oder Nistkästen an Bäumen als Wochenstubenquartier (DIETZ & KIEFER 2020, GRIMMBERGER 2017).

Es gab im Untersuchungsgebiet keine Beobachtungen von Ausflügen aus den Baumhöhlen oder Registrierungen von Soziallauten aus den Baumhöhlen mit dem Detektor. Bei den Detektornachweisen handelte es sich jeweils um Jagdflüge.

Am Wohlder Grimersumer Weg wurden überhaupt keine Fledermäuse beobachtet (Tab. 3).

Tab. 3: Ergebnisse der Detektorbegehungen

		Rote Liste		Detektornachweise	
		BRD	NS/HB	Neuer Schafweg	Grimersumer Weg
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	A 3	1	
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>		R	3	

Rote Liste BRD nach MEINIG et al. (2020)

Rote Liste NS/HB nach DENSE et al (2005) D = Daten unzureichend,

G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes R = extrem selten

4.3 Ergebnis der Kartierung der Vogelnester

An den Pappeln am Wohlder - Grimersumer Weg wurde ein Rabenkrähennest festgestellt (Tab. 4). Es wurden aber im Untersuchungsgebiet keine Greifvogelnester (wie z.B. Bussardhorste) nachgewiesen. Die Nester dieser streng geschützten Vogelarten sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz auch außerhalb der Brutzeit geschützt, sofern sie von der Vogelart mehrjährig genutzt werden (TRAUTNER 2020).

Tab. 4 : Ergebnisse der Horstkartierung

Nr.	Baumart	Koordinaten	Durchmesser	Vogelart
1	Hybridpappel	53.468792°, 7.180009°	30 cm	Rabenkrähe

5 Zusammenfassung der Ergebnisse

An den untersuchten Pappeln wurden nur kleine Strukturen wie Spalten oder Astabbrüche festgestellt. Solche Strukturen sind aber nur im Sommer für Fledermäuse als Quartierstandort interessant. Im Winter sind diese Strukturen nicht frostsicher. Bei den Ausflugskontrollen konnten am Neuen Schafweg nur einzelne Jagdflüge der Rauhauffledermaus und des Großen Abendseglers nachgewiesen werden. Es wurden aber keine Soziallaute der Fledermäuse an den Bäumen registriert und es wurden keine ausfliegenden Fledermäuse beobachtet. Am Grimersumer-Wohlder Weg gab es überhaupt keine Fledermausnachweise. An größeren Vogelnestern wurde nur am Grimersumer - Wohlder Weg ein Krähennest festgestellt.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht gibt es nach Einschätzung des Gutachters keine Einwände gegen eine Fällung der Hybriddpappeln.

6 Quellen und Literatur

- ANDREWS, H. (2018): Bat Roosts in Trees, 264 S., Exceter.
- BARATAUD, M. (2020): Acoustic Ecology of European Bats. 352 S., Paris.
- BATMAP (2024): Verbreitung der Fledermäuse in Niedersachsen. Digitaler Verbreitungsatlas. Download 15.10. 2024.
- DENSE, C. (2005): Entwurf für eine Rote Liste der Fledermäuse in Niedersachsen und Bremen. Unveröff. Manuskript 10 S
- DIETZ, C. & A. KIEFER (2020): Die Fledermäuse Europas kennen- bestimmen, schützen. 399 S
- GRIMMBERGER, E. (2017): Die Säugetiere Mitteleuropas. 561 S. Stuttgart
- HANDKE, U. (2017): Integriertes Erfassungsprogramm Bremen- Ergebnisse der Untersuchungen an Fledermäusen in Bremen und Bremerhaven. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Hanseatischen Naturentwicklung GmbH, 64 S. + Anhang
- MEINIG, H., P. BOYE, DÄHNE, M. HUTTERER, R. & J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170: 19 -74.
- MIDDLETON N., A. FROUD & K. FRENCH (2022): Social Calls of the Bats of Britain and Ireland. 200 p., Exceter.
- PFALZER, G. (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten. (Chiroptera: Vespertilionidae). 251 S., Kaiserslautern.,
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehm Bücherei Bd. 648. 212 S.
- RUS, J. (2021): Bat calls of Britain and Europe. 462 S. Exceter.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz, 319 S, Stuttgart.

Anhang

Kartenanhang

Karte 1: Lage der Baumhöhlen

Karte 2: Detektornachweise der Fledermäuse



Artenschutzrechtliche Begutachtung von Bäumen bei Grimersum

Baumhöhlen und größere Nester 2024 Neuer Schaftsweg

☉ Baumhöhle mit Nummer

kein Nachweis größerer Nester



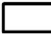
▭ Untersuchungsgebiet

Dipl.-Biologe Uwe Handke	Faunistische Kartierungen Weisestr. 26, 27753 Delmenhorst Uhand@t-online.de	Karte 1
Auftraggeber: Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Dezernat 4 - Flurbereinigung, Landmanagement Geschäftsstelle Aurich		
Artenschutzrechtliche Begutachtung von Bäumen bei Grimersum Baumhöhlen und größere Nester 2024 Neuer Schaftsweg		
Stand: 10/2024	Bearbeitung (GIS): Dipl.-Biol. MAS (GIS) Ragna Misskampff	

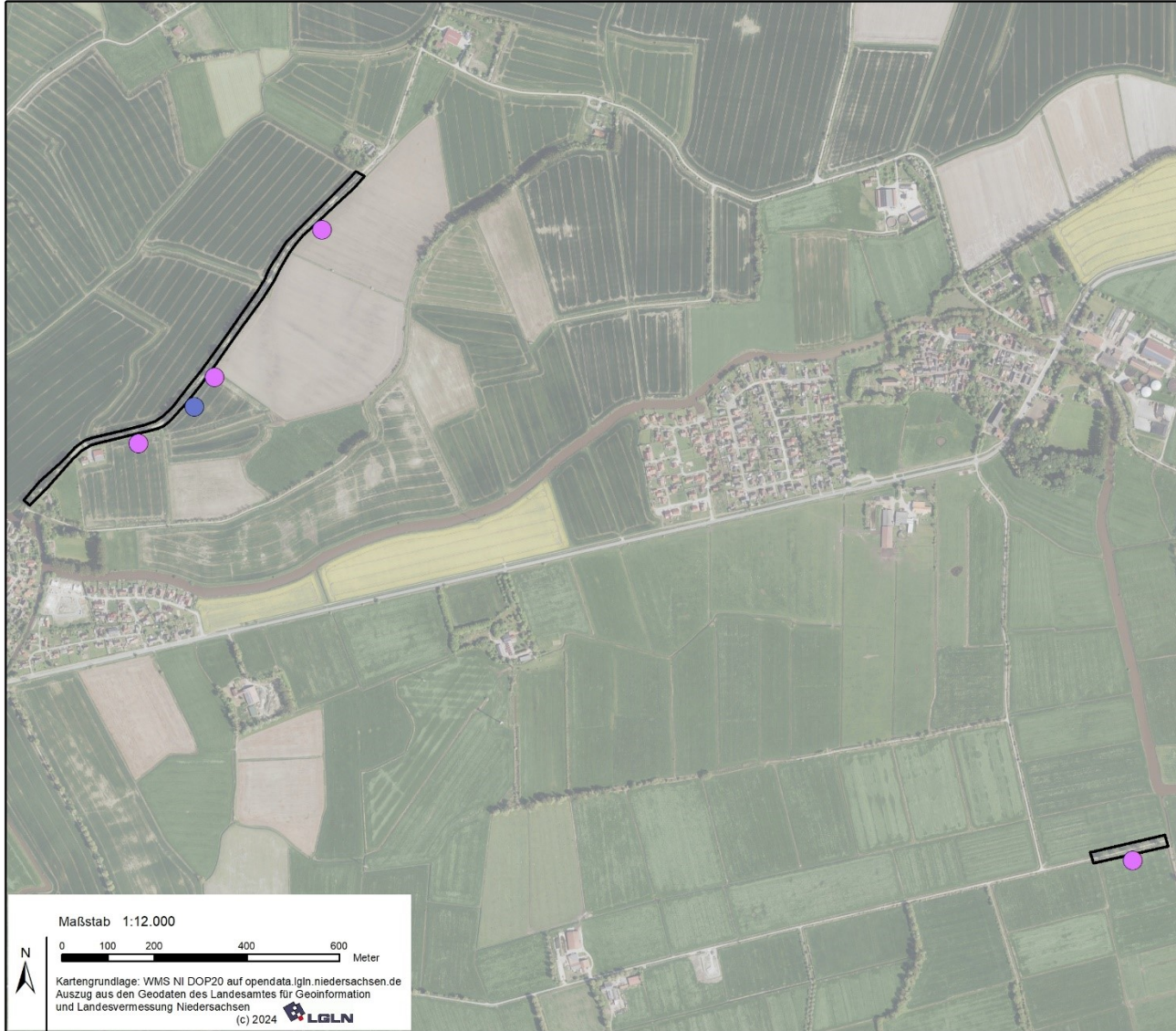


Artenschutzrechtliche Begutachtung von Bäumen bei Grimersum

Baumhöhlen und größere Nester 2024 Im Wolder

-  Baumhöhle mit Nummer
-  Nest: Rabenkrähe
-  Untersuchungsgebiet

Dipl.-Biologe Uwe Handke	Faunistische Kartierungen Welsestr. 26, 27753 Delmenhorst Uhand@t-online.de	Karte 2
Auftraggeber: Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Dezernat 4 - Flurbereinigung, Landmanagement Geschäftsstelle Aurich		
Artenschutzrechtliche Begutachtung von Bäumen bei Grimersum Baumhöhlen und größere Nester 2024 Im Wolder		
Stand: 10/2024	Bearbeitung (GIS): Dipl.-Biol. MAS (GIS) Ragna Misskampff	



Artenschutzrechtliche Begutachtung von Bäumen bei Grimersum

Fledermaus-Nachweise 2024

(Gef. RL D 2020 / Nds. 1991)

- Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*, 3 / V)
- Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*, * / R)

Status

- Jagd

▭ Untersuchungsgebiet

Maßstab 1:12.000



Kartengrundlage: WMS NI DOP20 auf opendata.lgin.niedersachsen.de
 Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
 (c) 2024

Dipl.-Biologe Uwe Handke	Faunistische Kartierungen Weisestr. 26, 27753 Delmenhorst Uhand@t-online.de	Karte 3
Auftraggeber: Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Dezernat 4 - Flurbereinigung, Landmanagement Geschäftsstelle Aurich		
Artenschutzrechtliche Begutachtung von Bäumen bei Grimersum Fledermaus-Nachweise 2024		
Stand: 10/2024	Bearbeitung (GIS): Dipl.-Biol. MAS (GIS) Ragna Misskampff	